

Bebauungsplan „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum
Entwurf des Bebauungsplans/

März 2025



bioplan Gutachterbüro für
Stadt- und Landschaftsökologie
Dr. Petra Strzelczyk
Schreiberstraße 14 • 04109 Leipzig
Tel.: 0341-4412022
Fax: 0341- 1248728
info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Auftraggeber:



Große Kreisstadt Markkleeberg

Auftragnehmer:



bioplan Gutachterbüro für
Stadt- und Landschaftsökologie
Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk

Schreiberstraße 14
04109 Leipzig
Tel.: 0341/ 441
2022
Fax: 0341/ 1248
728
info@bioplan-
leipzig.de
www.bioplan-
leipzig.de

In Zusammenarbeit mit Adrian Landschaftsplanung

Projektleitung:

Dr. Petra Strzelczyk

Dipl.-Biologin

Fachbeitrag:

Dr. Petra Strzelczyk

Dipl.-Biologin

Ann-Juliane Breitenbach

Dipl.-Biologin

Lucia Adrian

Dipl.-Geographin

Kartierungen

Jens Kipping

Dipl.-Biologe

Zwischenbericht

26.07.2021

Lesefassung

06.12.2022

Endbericht

März 2025

Leipzig, den 17.03.2025
Dr. Petra Strzelczyk

Titelbild: Blick auf Boote, den Cospudener See und Gebäude am Hafen in Markkleeberg,
Foto: Adrian 10.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	6
1.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen	7
1.2. Begriffsbestimmungen	8
2. PRÜFMETHODIK UND BETRACHTUNGSRAHMEN.....	12
2.1. Vorgehensweise	12
2.2. Verwendete Datengrundlage	14
3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS UND DES VORHABENS.....	14
3.1. Beschreibung des Plangebiets	14
3.2. Vorhabensbeschreibung.....	15
3.3. Festsetzungen des Grünordnungsplans	19
3.4. Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren.....	21
4. BETRACHTUNGSRELEVANTE ARTEN DES AFB	23
4.1. Potentialabschätzung.....	23
4.1.1. Moose, Farne und Gefäßpflanzen	23
4.1.2. Brutvogelarten:	23
4.1.3. Amphibien	23
4.1.4. Reptilien	24
4.1.5. Fledermäuse.....	24
4.1.6. Weitere Säugetierarten.....	24
4.1.7. Fische und Rundmäuler.....	25
4.1.8. Libellen	25
4.1.9. Eremit und weitere xylobionte Käferarten	26
4.2. Erfassungstermine.....	27
4.3. Ergebnisse	28
4.3.1. Brutvögel	28
4.3.2. Zauneidechse (Reptilien).....	33
4.3.3. Sonstige Arten und Artengruppen	33
4.3.4. Zusammenfassung der Potentialabschätzung und Kartiererergebnisse	33
4. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	34
5. MAßNAHMENPLANUNG.....	35
6. AUSNAHMEPRÜFUNG	41
7. FAZIT	41
8. LITERATUR UND QUELLEN.....	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich (rot) des B-Plans „An der Hafenstraße“, Markkleeberg	6
Abbildung 2:	Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).	12
Abbildung 3:	Grünordnungsplan zum Entwurf des BPL „An der Hafenstraße“ Markkleeberg (Quelle: ICL, Stand: 10.02.2025)	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren	22
Tabelle 2:	Begehungstermine der faunistischen Erfassungen im Jahr 2021	27
Tabelle 3:	Die im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet nistenden Vogelarten.....	30
Tabelle 4:	Die im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet aufgetretenen Nahrungsgäste.	32
Tabelle 5:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und den Bedarf einer Ausnahme 34	
Tabelle 6:	Liste der Schutz-/Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen des AFB BPL „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg	36

ANLAGEN

ANLAGE 1	PRÜFBÖGEN ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG AUF VORHABENBEDINGTE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1-4 I.V.M. § 44 ABS. 5 BNATSchG
ANLAGE 2	ARTENSCHUTZFACHLICHE MAßNAHMENBLÄTTER
ANLAGE 3	MAßNAHMENPLAN
ANLAGE 4	KARTE DER BRUTVOGELKARTIERUNG
ANLAGE 5	KARTE DER REPTILIENKARTIERUNG
ANLAGE 6	GRÜNORDNUNGSPLAN STAND FEBRUAR 2025

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BPL	Bebauungsplan
CEF-Maßnahmen	Englisch „continued ecological functionality“ = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
(haB)	Brutvogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung
(H)	Sogenannte häufige Brutvogelarten
(H (A)).	„Allerweltsarten“
EU-ASchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 3.3.1997, S. 1ff), berichtigt im ABl. L 298 vom 1.11.1997, S.70, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.), konsolidiert am 01.07.2013. <u>Anhang IV:</u> Tier- und Pflanzenarten, die unter besonderem Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten oder schützenswert sind
FCS-Maßnahmen.....	Englisch „favourable conservation status“ = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Maßn.-Nr.	Maßnahmen-Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
PG	Plangebiet
RL D / RL SN	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen
Tab.	Tabelle
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EU L 20/7), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.). <u>Anhang I:</u> Vogelarten, für die besondere Schutzgebiete im Natura-2000-Netz eingerichtet werden müssen <u>Art. 4 Abs. 2 V-RL:</u> regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen sind
z.B.	zum Beispiel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „An der Hafenstraße“, soll die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung der Stellplatzflächen sowie der Strukturierung der wassertouristischen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Stadt Markkleeberg beabsichtigt, den Bereich am und um den Hafen Zöbiger am Cospudener See weiter auszubauen und städtebaulich umzustrukturieren, um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung zu sichern. Damit soll eine bauliche und funktionale Erweiterung des Standortes unter Beachtung von umweltrelevanten Gegebenheiten ermöglicht werden.

Das Areal soll zu einem großen Teil als Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt und entwickelt werden. Die neuen Parkplatzflächen werden als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Weitere Flächen werden als Grünflächen ausgewiesen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird geprüft, ob durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber den europäischen Vogelarten bzw. den Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie im Plangebiet entstehen und ob hierdurch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Eingriff i.S.d. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt, sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gesondert, hier im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, zu betrachten und zu bilanzieren. Der vorliegende AFB stellt daher auf die europarechtlich geschützten Arten ab, eine Betrachtung der nur national geschützten hingegen kann hier entfallen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans wird vorliegend der AFB vorgelegt.



Abbildung 1: Geltungsbereich (rot) des B-Plans „An der Hafenstraße“, Markkleeberg

1.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der gemeinschaftliche (europarechtliche) Artenschutz findet insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VSRL), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1a) - d) und Art. 13 Abs. 1a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts werden danach folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für wildlebende Tiere des Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, für europäische Vogelarten oder für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 der Verbotstatbestand der Tötung/ Verletzung nicht ein, wenn sich das Tötungs-

/Verletzungsrisiko durch die Beeinträchtigung nicht signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden ist. Des Weiteren ist ein Vorhaben bzgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen bei vorgenannten Vorhaben für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 5 zunächst grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität (continued ecological functionality) für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Da eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden muss, ist die Maßnahme mit zeitlichem Vorlauf umzusetzen. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten ansetzen und die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. In Abhängigkeit von den betroffenen Habitatstrukturen, dem Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und den Entwicklungspotenzialen im räumlich-funktionalen Umfeld muss die CEF-Maßnahme einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Bezug zum betroffenen Habitat haben. Im Rahmen eines Risikomanagements sind im Zweifelsfall Funktionskontrollen und Korrekturen zur Sicherung der dauerhaften Funktionalität erforderlich.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG weder durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert, noch durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden, ist das Vorhaben unzulässig. In dem Fall kann eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei u.a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich, wenn zudem keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert. Das Vorliegen aller drei Ausnahmevoraussetzungen ist im Antrag auf Ausnahme entsprechend darzustellen.

Zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Population bzw. zur Ermöglichung der Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes sind ggf. FCS-Maßnahmen (favorable conservation status) zu konzipieren. Die FCS-Maßnahmen setzen an der übergeordneten Populationsebene an. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung dadurch flexibler. Es handelt sich zumeist um Maßnahmen zur Erweiterung, Optimierung und/ oder Neuanlage entsprechender artspezifischer Habitate.

1.2. Begriffsbestimmungen

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ... (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- europäische Vogelarten, und

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in:

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert und daher fachlich zu interpretieren.

Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind **Fortpflanzungsstätten** als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007: 46 f.).

Die Fortpflanzungsstätte kann nach Auffassung der EU-Kommission alle Bereiche umfassen, welche erforderlich sind, für:

- die Balz, die Paarung;
- den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft;
- den Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle ungeschlechtlicher Fortpflanzung,
- den Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens,
- das Nest oder den Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Unklarheiten bestehen dabei u.a. in Bezug auf bestimmte Arten. Führt der Verlust eines besiedelten Baumes beim Eremiten nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände, da noch genügend andere Bäume vorhanden sind, oder ist umgekehrt der Verlust nicht besiedelter Bäume innerhalb des Waldbereiches bereits eine Beschädigung, da sie ja definitorisch Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind? GELLERMANN & SCHREIBER (2007, zit. in: RUNGE et al. 2009:6) präferieren hierbei eine klare Trennung zwischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Habitatschutz und grenzen demzufolge den besiedelten Einzelbaum als geschützte Lebensstätte vom Eichenwald ab. Die EU-Kommission unterstützt dagegen einen funktionalen Ansatz, der die kontinuierliche Funktionalität der gesamten Stätte einer Art berücksichtigt. RUNGE et al. (2009) schließen sich dem an, betonen jedoch, dass die Abgrenzung artspezifisch in Abhängigkeit der jeweiligen Habitatanforderungen und Verhaltensweisen sowohl des Individuums als auch der Gruppe zu erfolgen hat. Am Beispiel des Eremiten wird somit zunächst der besiedelte Einzelbaum als geschützte Lebensstätte betrachtet. Die Berücksichtigung benachbarter Bäume wird dann erforderlich, wenn sie für den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population unabdingbar sind.

Ruhestätten definiert die EU-Kommission als Gebiete, „die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen“ (EU-KOMMISSION 2007: 47). Entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 02.07.2020, Rs. C-477/19), der sich insoweit dem weiten Verständnis der Kommission anschließt, bleibt der Schutz von Ruhestätten einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Art auch dann bestehen, wenn diese nicht mehr beansprucht wird, die Art jedoch mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit an diese Ruhestätten zurückkehren wird.

Schadigungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur (im Folgenden: Schädigung) beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Lebensstätte.

Abweichend davon liegt ein Verbot für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (Louis 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus befreit § 44 Abs. 5 BNatSchG dem Wortlaut nach auch von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, soweit die Tötung/ Verletzung unvermeidbar mit der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden ist. Als unvermeidbar ist eine Tötung/ Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller zumutbaren bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Tötung/ Verletzung nicht vermeiden lässt.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch angegeben, dass im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie die Einbeziehung des Tötungsverbots für im Sinne der Richtlinie absichtliche Handlungen unzulässig und die des Fangverbots zumindest zweifelhaft ist (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Dies hat zur Folge, dass sie nicht rechtssicher hinsichtlich der Verbotstatbestände der Tötung und Verletzung angewendet werden kann (LAU 2012: 104). Soweit es aber um die ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten geht, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der hier im Weiteren gefolgt wird, kann § 44 Abs. 5 BNatSchG insoweit angewendet werden, weil kein Konflikt mit dem Europarecht besteht (Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Tötung/ Verletzung

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwendeten Begriffe der Tötung und Verletzung meinen den direkten Zugriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Tieres. Dabei ist an sich bereits die Tötung/ Verletzung eines einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten verboten.

Bei der Planung und Zulassung von öffentlichen Infrastruktur- und privaten Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter den Verbotstatbestand fallen (BT-Drs. 16/5199, 21 und 16/12274, 70 f.). Eine Zurechnung erfolgt nur dann, wenn sich das Risiko eines Erfolgseintritts durch das Vorhaben aufgrund besonderer Umstände, etwa der Konstruktion der Anlagen, der topographischen Verhältnisse oder der Biologie der Arten, signifikant erhöht. Dabei sind Maßnahmen zur Risikovermeidung und -verminderung in die Beurteilung einzubeziehen (BVerwGE 130, 299 Rn. 219 und 131, 274 Rn. 90 ff.). In neueren Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht diesen Ansatz auch auf baubedingte Beeinträchtigungen übertragen (Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 –, juris Rn. 123 ff.). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist diese Sichtweise auf jede Baumaßnahme übertragbar (Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09). Inzwischen ist die Signifikanzschwelle ausdrücklich auch in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 verankert.

Fang

Der Begriff des Fangs hat in der Rechtsprechung bislang noch keine Klärung erfahren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darunter die Erlangung der Sachherrschaft an einem Tier

verstanden, also der mehr als nur sehr kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier und dessen Verbringung an einen anderen Ort (LAU 2011: 847 f. und 913). Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass womöglich auch bereits der ganz kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier z.B. beim Beringen eines Vogels einen Fang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt. Es hat dies im Ergebnis jedoch offengelassen (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Zu beachten ist, dass das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur für adulte Tiere gilt. Für die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lediglich, dass sie aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Zugriff auf die Entwicklungsformen und deren Verbringung an einen anderen Ort ist also nicht verboten, sofern die Entwicklungsformen nur wieder in die Natur entlassen werden.

Lokale Population

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der **lokalen Population** ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Auch fachlich wird eine räumliche Abgrenzung vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden sein. Im Sinne des BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Die lokale Population im Rechtssinne umfasst – anders als nach dem fachlichen Sprachgebrauch – eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Erhebliche Störung

Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung, wie Flucht- und Meideverhalten, bemerkbar macht. Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind nur solche Störungen von Individuen, die auf Populationsebene Auswirkungen haben als **erhebliche Störung** einzustufen und können gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist demnach die Auswirkung auf die lokale Population. Eine erhebliche Störung würde erst vorliegen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dieser Populationsbezug findet zudem eine Stütze im Wortlaut der FFH-RL, die in Art. 12. Abs. 1b "die Arten" anführt.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (**continued ecological functionality**) sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen. Mit CEF-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Schädigung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie kommt (EU-KOMMISSION 2006; LÜTKES 2006), welcher fordert, dass *keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für die Arten eintreten darf* (BT-Drs. 16/5100). Die CEF-Maßnahmen sind zudem auch in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geregelt. Sie tragen dort die Bezeichnung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“; ein inhaltlicher Unterschied folgt daraus jedoch nicht. Diese Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der besonders geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern (in § 44 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG wird der räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung gefordert).
- Sie müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen; sofern eine Maßnahme sowohl den Zwecken des § 15 BNatSchG dient als auch dazu, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern.

2. Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen

2.1. Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich streng an den Vorgaben des BNatSchG, die sich im Wesentlichen in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG wiederfinden.

Die artenschutzfachliche Prüfung wird auf Basis des vorliegenden Fachbeitrages durch die zuständige Fachbehörde durchgeführt. Die dem Fachbeitrag zugrunde liegende Betrachtung unterteilt sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte:

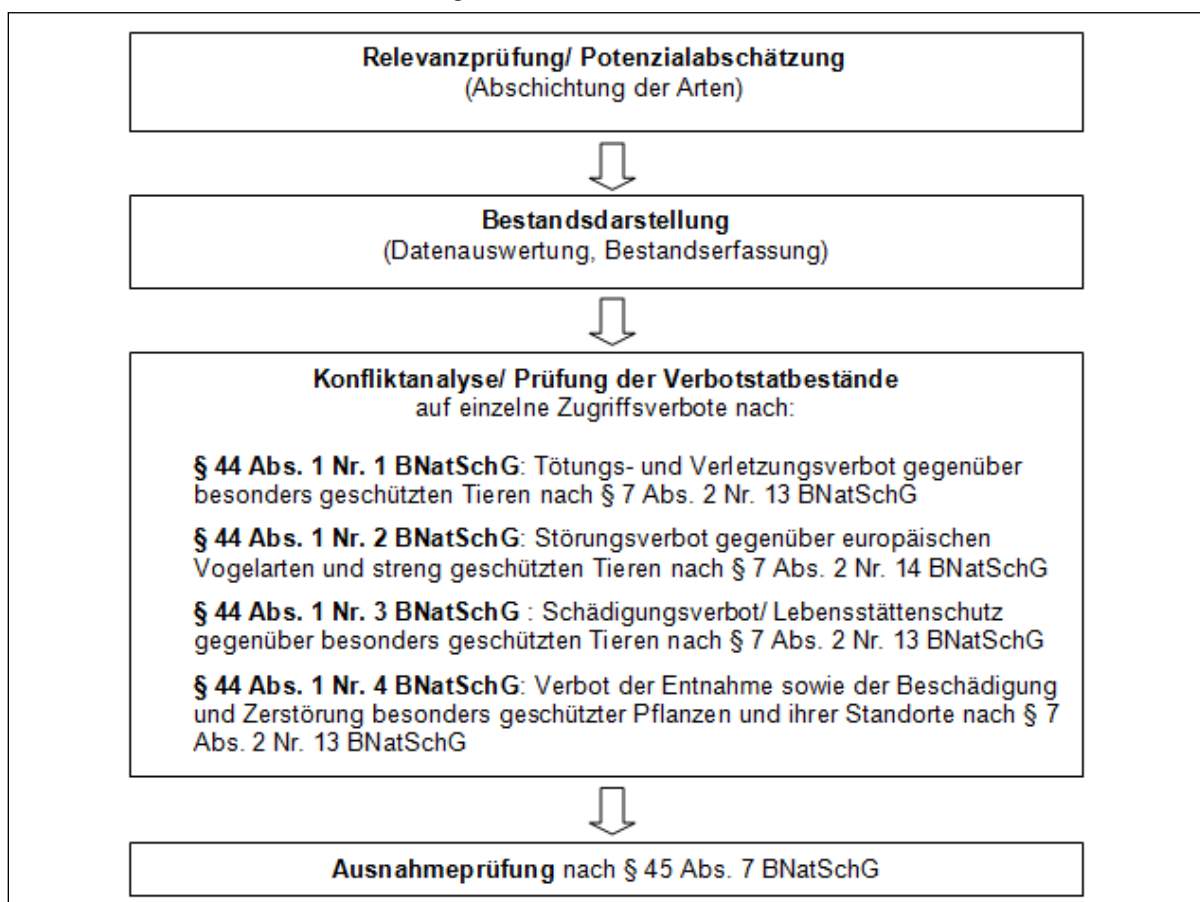


Abbildung 2: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird regulär zunächst die bekannte Datenlage ermittelt, soweit als nötig eigene Erhebungen durchgeführt und eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Es werden die Arten ausgeschlossen, die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind/sein können (Abschichtung der Arten). Das Ziel ist die Zusammenstellung der Arten, die einer artspezifischen Konfliktanalyse zu unterziehen sind.

Die Ergebnisse der Kartierungen 2021 bilden die Datengrundlage des Gutachtens (vgl. Kap. 5). Anhand der Vorhabensbeschreibung (Kap.3.2) werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die zu artenschutzrechtlichen Verboten führen können.

Anschließend wird geprüft, ob diese Wirkungen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die zu betrachtenden Arten auslösen können. Eine artbezogene Prüfung wird für Anhang-I-Arten, streng geschützte Arten und Rastvögel mit Schwellenwert-Überschreitung nach Schulze et al. (2018) durchgeführt. Alle weiteren Arten werden in Gilden geprüft.

Parallel werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, welche das Eintreten der Verbotstatbestände verhindern oder zumindest minimieren. Ebenso werden ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt. Alle im betrachteten Vorhaben zu realisierenden Maßnahmen werden in der Maßnahmenplanung beschrieben.

Die Prüfung der Voraussetzungen einer ggf. notwendig werdenden Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erfolgt in Kap. 9. Hier wird zudem die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Erhalt günstiger Erhaltungszustände (FCS-Maßnahmen) ausgeführt. Deren detaillierte Planung erfolgt dann im Rahmen der Beantragung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 BNatSchG.

2.2. Verwendete Datengrundlage

Zur Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben BPL „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet und einbezogen:

- [1] Bebauungsplan „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg, Stand Entwurf (ICL Ingenieur Consult GmbH, Arbeitsstand Februar 2025):
 - Planzeichnung zum Bebauungsplan
 - Begründung zum Bebauungsplan inkl. textliche Festsetzungen
 - Grünordnungsplan
 - Bestandsplan
- [2] Bebauungsplan „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg (ICL Ingenieur Consult GmbH, März 2021):
 - Scoping-Vorlage
- [3] B-Plan „An der Hafenstraße“, Markkleeberg; Potenzialabschätzung Fauna (bioplan, November 2020)
- [4] Stellungnahme des Landratsamtes zum Zielabweichungsverfahren „Erweiterung des Stallplatzangebotes um ca. 250 Stellplätze und Neuanlage eines Parkplatzes für Reisebusse im Hafenbereich Zöbiger, Markkleeberg“ vom 27.02.2017
- [5] Bebauungsplan „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg: Endbericht Faunistische Kartierungen 2021 – Brutvögel und Zauneidechsen + Nebenbeobachtungen (BioCart Ökologische Gutachten, Jens Kipping, Dezember 2021)

3. Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

3.1. Beschreibung des Plangebiets

Zwischen 1981 und 1992 wurden im Tagebau Zwenkau, Baufeld Cospuden rund 31,8 Mio. t Rohbraunkohle gefördert. Die Rekultivierung einschl. der Flutung des Restlochs erfolgte bis 2000. Heute sind das Nord- und Ostufer touristisch erschlossen, während das Westufer als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Die nördliche Hälfte des Sees liegt zudem im 1998 festgesetzten LSG „Leipziger Auwald“.

Das Plangebiet hat eine Größe von 10,5 ha, die geodätische Höhe steigt von West nach Ost von 110 m ü. NHN am Hafen Zöbiger auf 122,5 m ü. NHN (gemäß Höhenlinien Geoportal Sachsen) an der Prödeler Straße Ecke Hafenstraße an. Die zukünftigen Bauflächen sind als überwiegend leicht geneigt bis eben einzuschätzen, weisen jedoch Gefälle in Richtung Cospudener See auf.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im südwestlichen Teil von Markkleeberg im Stadtteil Zöbiger (s. Abb. 2). Der Bereich liegt in einer Entfernung von ca. 4 km südlich zum Zentrum der Stadt (Rathausplatz) und ca. 3,5 km westlich zur Bundesstraße 2. Das Plangebiet beinhaltet Teile des Cospudener Sees (ca. 4 ha) bzw. grenzt mit den übrigen Flächen unmittelbar östlich an diesen an.

Das Plangebiet liegt am Rand eines überwiegend durch Einfamilienhäuser und Seevillen geprägten Teils (Ortsteil Zöbiger) der Stadt Markkleeberg, welches unmittelbar am See endet. Der Stadtteil profitiert von seiner hervorragenden Lage am Cospudener See.

Das Plangebiet wird umgrenzt

- » im **Norden**: Das Wohngebiet und Ortsteil „Zöbiger“ der Stadt Markkleeberg. Im Westteil grenzen nördlich Grünflächen sowie der Ostuferrundweg zur Seeumrundung, und ein im gültigen BPL „Zöbiger Winkel“, 1. Änderung ausgewiesenes Mischgebiet an.

- » im **Osten**: Das Wohngebiet „Eulenbergsiedlung“ der Stadt Markkleeberg. Angrenzend zur Wohnbebauung gliedert sich der Wald „Neue Harth“ nach SächsWaldG an.
- » im **Süden**: Der Wald „Neue Harth“ nach SächsWaldG sowie der Ostuferrundweg zur Seeumrundung
- » im **Westen**: Der Cospudener See, im Nordwesten auch das Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“

Die Landflächen im Plangebiet sind als überwiegend leicht geneigt bis eben einzuschätzen, weisen jedoch Gefälle in Richtung Cospudener See auf.

Aktuell ist das Plangebiet im Westteil von der bestehenden Hafeninfrastruktur geprägt: Neben einer Schiffsanlegestelle und dem Bootshafen befinden sich hier mehrere große Hafenhäuser mit Gastronomie, Einzelhandel, Ferienwohnungen und Sauna sowie das Wassersportzentrum Pier I mit Angeboten wie Paddeln, Surfen, Segeln, Kite-Surfen, Tauchschule und Bootsverleih. Wasserseitig umfasst das Plangebiet rund 4 ha des Cospudener Sees, die den Hafen mit 218 Anlegestellen einschließt. Der gesamte Bereich wird bereits heute sehr stark anthropogen beansprucht.

Rund 400 m des asphaltierten Rundwegs markieren die südöstliche Grenze des VG. Nordwestlich davon befinden sich Uferflächen, die von Erholungssuchenden (u.a. Spaziergänger mit freilaufenden Hunden) und Freizeitsportlern intensiv genutzt werden. Der Uferbereich des Cospudener Sees ist hier überwiegend frei von Ufervegetation, nur punktuell wachsen Binsen und vereinzelt Weiden. Eine Liguster-Hecke bildet die optische Abgrenzung von Rundweg und Hafen. Im Nordwesten des VG befindet sich eine Grünfläche mit einer solitären Stiel-Eiche mit Bank, die als Rastplatz von Erholungssuchenden genutzt wird. Die Fläche weist einige Rohbodenstellen auf, zudem befinden sich weitere Einzelbaum-Anpflanzungen auf der Grünfläche, die nach Osten von einer Brombeerhecke begrenzt wird. Der gesamte Bereich wird sehr stark anthropogen beansprucht.

Der Ostteil wird neben dem bestehenden, asphaltierten Waldparkplatz und dem ebenfalls versiegelten Parkplatz östlich der Koburger Straße überwiegend von Waldflächen eingenommen. Dabei handelt es sich um jüngere Bestände (Aufforstungen der Bergbaufolgelandschaft), die durch Stieleiche, Bergahorn, sowie randlich bzw. vereinzelt u.a. Esche, Vogelkirsche und die Nadelbaumarten Kiefer und Lärche geprägt sind.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Das 5.900 ha große Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“ grenzt unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet an.

Das gesamte Plangebiet stellt damit eine vollständig anthropogen umgestaltete Bergbaufolgelandschaft dar. Im Westteil befindet sich das bestehende Hafenareal, für den bereits ein Bebauungsplan vorliegt und das bereits vorhandene Versiegelung und Bebauung aufweist.

3.2. Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Markkleeberg beabsichtigt den Bereich Zöbiger Hafen städtebaulich neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang plant sie die Erweiterung des PKW-Stellplatzangebotes um ca. 200 Stellplätze und die Neuanlage eines Parkplatzes für Reisebusse. Der Waldparkplatz soll in Richtung Norden bis fast zur Hafenstraße und in Richtung Westen bis nahe an den Uferrundweg des Cospudener Sees erweitert werden. An der Ecke Koburger Straße/Hafenstraße soll ein Kreisverkehr mit Abführungen auf den derzeitigen Waldparkplatz sowie seiner zukünftigen Erweiterung und den zwischen dem Waldparkplatz und dem Parkplatz Koburger Straße geplanten Reisebusstellplatz eingerichtet werden. Die Wendeschleife kann zudem vom Busverkehr des ÖPNV genutzt werden, da auch eine Haltstelle mit eingerichtet wird.

Das Areal soll zu einem großen Teil als Sondergebiet festgesetzt und entwickelt werden. Die neuen Parkplatzflächen werden als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Weitere Flächen werden als Grünflächen ausgewiesen (s. Abb. 3).

Ziel und Aufgabe der Planung ist es, einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB aufzustellen, der u.a. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, dem Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen, der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen und Festsetzungen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen trifft. Dabei soll die Festsetzungsdichte insbesondere sowohl dem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung als auch dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung folgen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen, unter Beachtung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Rahmenbedingungen, vor allem folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- » Neuordnung und Entwicklung im Bereich des Hafens und Schaffung einer städtebaulichen Ordnung
- » Steuerung der planungsrechtlichen Zulässigkeit baulicher Nutzungen
- » Schaffung eines städtebaulichen Rahmens für die zukünftigen Nutzungen als wesentlichen Teil des Maßnahmenpaketes. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Lenkung und Information der Verkehrsteilnehmer im Kreuzungsbereich Koburger Straße / Hafenstraße (Anbindung der Parkplätze P1 und P2 an das öffentliche Verkehrsnetz)
 - Erweiterung der Stellplatzkapazitäten des Parkplatzes P2 „Waldparkplatz“ um ca. 200 PKW-Stellplätze und vier Busstellplätze
 - Regelung der Busführung zum Hafen sowie seiner Haltepunkte
 - Regelungen zum Lärmschutz
 - Verkehrsorganisation im Zugangsbereich zum Hafen
 - Regelung des ruhenden Verkehrs im Hafen selbst unter Berücksichtigung aller zum Hafen gehörenden Anlagen und Nutzungen
 - Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Fuß- und Radwegeführung/Ergänzung/Verbreiterung/Entflechtung/Kreuzungsgestaltung
 - Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Surfcenters am Ostufer des Cospudener Sees
 - Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung der wassertouristischen Nutzung südwestlich des Hafens
- » Entwicklung von dauerhaft nachhaltig, zukunftsfähigen und bereits bestehenden Flächen im Interesse der Allgemeinheit
- » Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung und Aktivierung bereits vor- bzw. minder genutzter Flächen
- » Bewältigung des Immissionsschutzes hinsichtlich der außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gebiete
- » Berücksichtigung der ökologischen, umwelt- sowie natur- und artenschutzfachlichen Belange, damit gegenüber nicht erwünschten, negativen Auswirkungen Vorsorge getragen werden kann

- » Integration des Areals in das bestehende Ortsgefüge durch eine ansprechende Gestaltung und attraktive hafentypische Ausprägung

Im Ergebnis soll die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die geplanten Nutzungen (Erweiterung der Parkflächen, zukünftige Nutzungen im Hafenbereich, wassertouristische Nutzungsmöglichkeiten) unter Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders mit den angrenzenden Nutzungen erreicht werden.

Auf der Grundlage einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Basis der Sächsischen Handlungsempfehlung werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen innerhalb und anteilig außerhalb des Plangebiets festgesetzt.

Für die dauerhafte Waldumwandlung der südlichen Teilfläche des Plangebiets, welche als Wald festgestellte Flächen im Geltungsbereich gemäß SächsWaldG betrifft (ca. 1,37 ha), ist ein Waldersatz außerhalb des Plangebietes erforderlich (Erstaufforstungsflächen).

Die Stadt Markkleeberg hat sich bereits im Vorfeld des Antrags auf Zielabweichung um Kompensationsvereinbarungen mit dem Forstbezirk Leipzig im damals voraussichtlich erforderlichen Umfang von 2,73 ha bemüht. Diese Maßnahmen untergliedern sich in zwei Teilflächen. Zum einen eine Teilfläche von 0,8 ha bei Flößberg am Schildholz, zum anderen eine Teilfläche von 1,93 ha bei Kitzscher am Fürstenholz. Für die erste Teilfläche wurde bereits 2012 ein entsprechender Vertrag mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst geschlossen und für die zweite Teilfläche Anfang 2017. Nähere Details dazu sind der Begründung zum Entwurf des BPL „An der Hafenstraße“ zu entnehmen [1].

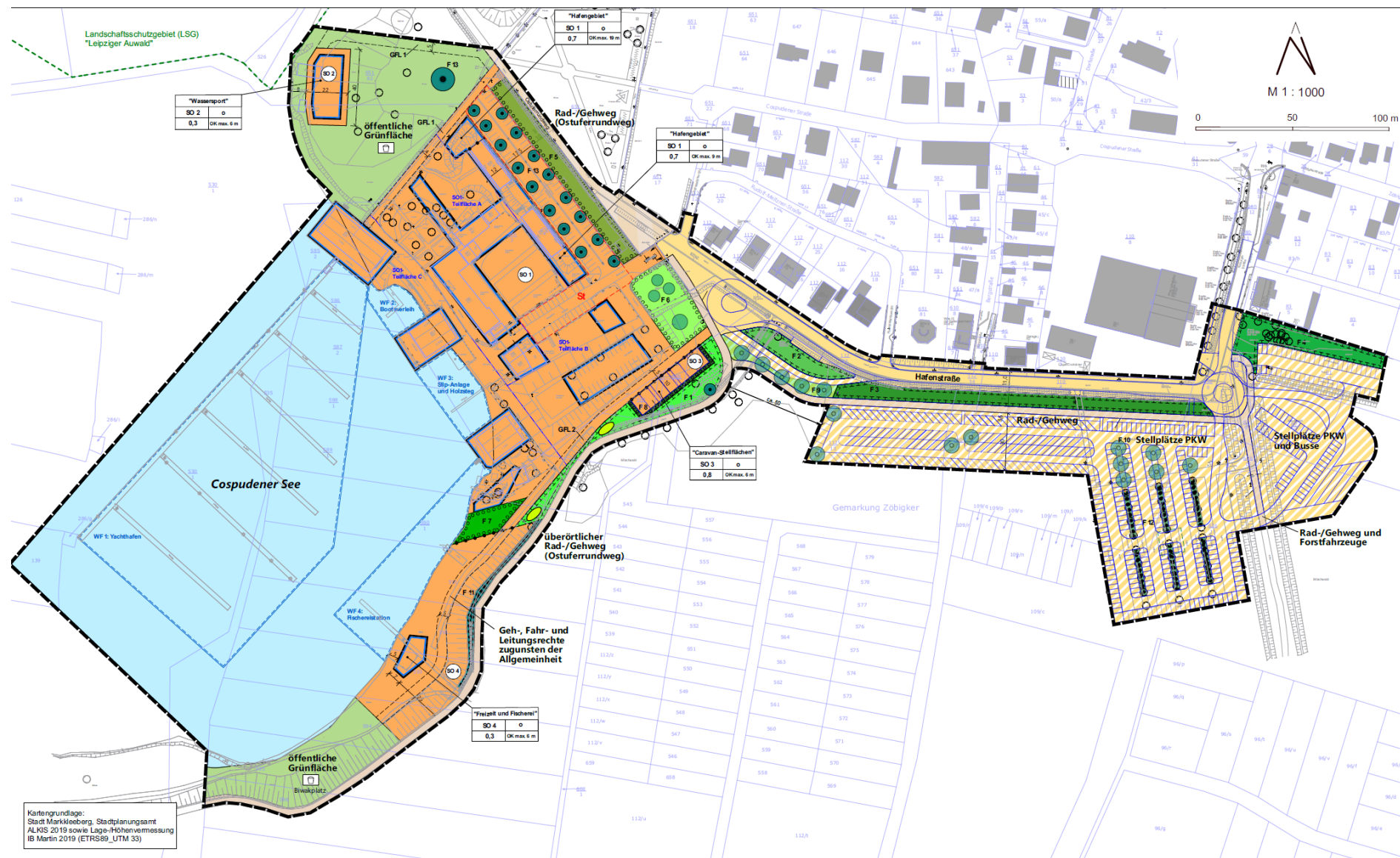


Abbildung 3: Grünordnungsplan zum BPL „An der Hafenstraße“ Markkleeberg (Quelle: ICL, Stand: 10.02.2025)

3.3. Festsetzungen des Grünordnungsplans

Neben der Ausweisung von zwei öffentlichen Grünflächen (Zweckbestimmung: Spielanlage) im Nordwesten und Südwesten des Plangebietes sind mit Stand Februar 2025 des Bebauungsplans folgende Grünfestsetzungen als selbständige Flächen oder als Anpflanzfestsetzungen innerhalb der Sondergebiete bzw. Verkehrsflächen vorgesehen:

- » **F 1** (1.000 m² entlang des Ostuferrundwegs unmittelbar südöstlich des Hafenareals): Eingrünung des Ostuferrundweges durch lockere Baum- und Strauchpflanzungen; dabei Erhalt der vorhandenen Hecke als Abgrenzung zum Ostuferrundweg und Integration von 2 Zauneidechsen-Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen)
- » **F 2** (500 m² innerhalb der Buswendeschleife am Hafeneingang): Eingrünung der Buswendeschleife durch lockere Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- » **F 3** (1.430 m² in einer Breite von mindestens 7 m zwischen Hafenstraße und Parkplatz-erweiterung): dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/Hecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- » **F 4** (900 m² als Randeingrünung nördlich der Parkstellflächen östlich der Koburger Straße): Erhalt vorhandener gesunder und standortgerechter Bäume und ergänzende dichte Anpflanzung von Gehölzen zur Verdichtung
- » **F 5** (1.170 m² in einer Breite von ca. 10 m als Randeingrünung zwischen Hafenareal und Ostuferrundweg im Norden des Plangebietes): Dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/Hecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- » **F 6** (990 m² im Eingangsbereich des Hafengebietes als repräsentatives grünes Eingangsportal zum Hafenareal): Anlage einer Wiesenfläche oder Rasenfläche mit Baumgruppen standortgerechter Baumarten
- » **F 7** (360 m² südlich des bestehenden Saunaareals und als grüner Abschluss des eigentlichen Hafengebietes): dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorrangig aus Strauch- und Baum-Weiden
- » **F 8** (120 m² lineare Grünstruktur um drei Seiten des kleinen Sondergebietes „Caravan-Stellflächen“): Anpflanzung einer schmalen Hecke zur Sichteingrünung und Abgrenzung der Caravan-Stellplätze
- » **F 9** (mind. 250 m² zwischen den Reisebus-Stellflächen in der Buswendeschleife und dem südlich davon verlaufenden Geh-/Radweg zwischen Hafenareal und Parkplätzen): Anpflanzung einer Baumreihe (mind. 5 großkronige Laubbäume) entlang der Hafenzuwegung, unversiegelte Mindestpflanzfläche 250 m²
- » **F 10** (Einzelbaumpflanzungen auf dem „Waldparkplatz“): Anpflanzung von mindestens 10 standortgerechten Laubbäumen innerhalb der VF 5 in hoher Pflanzqualität und mit großer Baumscheibe

Die vorhandene schmale Hecke unmittelbar westlich des Ostuferrundweges (im mittleren und südlichen Teil des Plangebietes) wird vollständig erhalten; sie wird innerhalb F 1 gesichert und am Ostrand des SO 4 als Abgrenzung zum Ostuferrundweg in einer Flächengröße von 250 m² gesondert als Erhalt festgesetzt (**F 11**).

Von den bereits vorhandenen Bäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz wird der Erhalt von mindestens 20 dieser die Stellplätze beschattenden Einzelbäume textlich festgesetzt (**F 12**). Alternativ besteht die Möglichkeit, Ersatzbäume im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anzupflanzen.

Daneben werden in der Planzeichnung konkret insgesamt 18 bereits vorhandene Einzelbäume innerhalb des Hafenareals bzw. angrenzender Flächen zum Erhalt festgesetzt, darunter die herausragende Alteiche im Nordwesten des Plangebietes (**F 13**).

Die heimischen, standortgerechten Gehölze bieten Lebensraum für verschiedene Tiergruppen, u. a. Vögel und Insekten. Innerhalb der Maßnahmenfläche F 1 werden 2 Zauneidechsen-Ersatzhabitate (CEF-Maßnahmen) mit Sand-, Stein- und Totholzhaufen angelegt, die auch anderen Tieren wie Insekten als Habitatstrukturen zugutekommen.

3.4. Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden i.d.R. die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen eines Vorhabens auf die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, und alle besonders und streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG untersucht. Die Wirkfaktoren werden basierend auf dem „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Stand: Januar 2019) zusammengestellt und bezüglich ihrer vorhabensspezifischen Relevanz untersucht.

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkfaktoren beschrieben, hinsichtlich ihrer projektspezifischen Wirksamkeit eingeschätzt und – darauf basierend – ihre projektspezifische Prüfrelevanz abgeleitet (s. auch **Tabelle 1: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren**):

Direkter Flächenentzug (ca. 2,2 ha)

Anlagebedingt entsteht ein Flächenverlust durch die Erweiterung der Parkplatzflächen, der Errichtung der Bushaltestelle, eines Caravanstellplatzes, den Neubau von Gebäuden (Surfcenter u.a.) in den ausgewiesenen Baufeldgrenzen. Baubedingt ist davon auszugehen, dass temporär weitere Flächen als Zwischenlager, BE-Fläche und Baustraßen verlorengehen.

Der Wirkfaktor wird geprüft.

Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen (vorrangig 1,37 ha junge Waldfläche)

Bau-/Anlagebedingt geht eine 1,37 ha umfassende junge Waldfläche aus Aufforstung, sowie ruderal und durch Sukzession geprägte Vegetation im Plangebiet bei Umsetzung des Bebauungsplanes verloren.

Betriebsbedingt ist aufgrund der Nutzung als Sondergebiet mit Verkehrsflächen, zumindest anteilig keine naturnahe Entwicklung der Grünflächen zu erwarten. Somit muss von einem dauerhaften Funktionsverlust der Biotopflächen gegenüber dem Ist-Zustand ausgegangen werden.

Die Auswirkungen des Wirkfaktors auf geschützte Arten muss daher geprüft werden.

Veränderung des Bodens/Untergrundes (ca. 2,2 ha)

Anlagebedingt kommt es zumindest anteilig zur dauerhaften Veränderung (Verdichtung, Versiegelung) des Untergrundes und des Bodens durch den Bau von Gebäuden, Verkehrswegen und der Erweiterung des Parkplatzes. Hierbei stellt das UG keinen gewachsenen Boden dar, sondern ist vollständig Bestandteil der Bergbaufolgelandschaft und wurde teilflächig aufgefüllt und befestigt.

Der Wirkfaktor ist prüfungsrelevant.

Fallenwirkung, Mortalität durch Bautätigkeit

Während der Bautätigkeit kann es v.a. zu Individuenverlusten durch Baumaschinen etc. kommen, sowie zur Fallenwirkung durch offenstehende Baugruben. Weiterhin wird geprüft, ob anlagebedingt Barrierewirkungen durch die veränderte Flächensituation auftreten oder betriebsbedingt eine über das normale Lebensrisiko erhöhte Mortalität entstehen kann (z.B. Überfahren von Tieren).

Indirekte Reize (akustisch, optisch)

Als indirekte Störreize gelten alle nichtstofflichen Einflüsse des Vorhabens, die auf angrenzend oder im Plangebiet lebende Arten wirken.

Maßgeblich treten diese als akustische und optische Reize, Licht sowie Erschütterung durch die Bautätigkeit/-maschinen (baubedingt), als anlagebedingte Silhouettenwirkung und betriebsbedingt durch die geplante Nutzung, v.a. durch die erweiterte Nutzung des Hafenareals und des Parkplatzes, als Beleuchtung, Bewegungsreize, Siedlungslärm auf. Die Konfliktanalyse prüft insbesondere, ob diese Störreize zur Beunruhigung oder Vergrämung entsprechend empfindlicher Arten führen und hierdurch innerartliche Kommunikation überlagert, Tiere verschreckt oder Gelege/Jungtiere aufgegeben werden können. Infolgedessen kann sich die Energiebilanz der Tiere verschlechtern, z.B. bei winterruhenden oder rastenden Arten.

Der Wirkfaktor wird bau-, anlage- und betriebsbedingt geprüft.

Tabelle 1: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren

Kürzel	Wirkfaktor	Ursprung*	Wirkdauer und -intensität*	Projektspezifische Relevanz*
W_{AFB1}	Direkter Flächenentzug (ca. 2,2 ha)	Bau, Anlage	Dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB2}	Direkte Veränderung von Vegetation/ Biotopstruktur (<u>vorrangig 1,37 ha junge Waldfläche</u>)	Bau, Anlage, Betrieb	Dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB3}	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (ca. 2,2 ha)	Bau, Anlage	Temporär bis dauerhaft; Geringe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB4}	Fallenwirkung/ Mortalität durch Bautätigkeit	Bau, Anlage, Betrieb	Temporär bis dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB5}	Indirekte Störreize (akustisch, optisch)	Bau, Anlage, Betrieb	Temporär; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung geschützter Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB6}	Stoffliche Einwirkungen	Bau	Temporär, Geringe bis sehr geringe Wirkintensität	Beeinträchtigung geschützter Arten nicht absehbar → keine weitere Prüfung des Wirkfaktors

4. Betrachtungsrelevante Arten des AFB

Planungsrelevante Arten, die berücksichtigt werden müssen, sind gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anh. IV der FFH- Richtlinie sowie weitere potenzielle Verantwortungsarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da die entsprechende Verordnung bisher fehlt, bleiben letztgenannte Arten zum derzeitigen Stand unberücksichtigt.

4.1. Potentialabschätzung

Durch bioplan wurde im November 2020 eine Potentialanalyse durchgeführt [3], die folgende Einschätzungen trifft:

4.1.1. Moose, Farne und Gefäßpflanzen

Keines der drei, in Sachsen vorkommenden Moose des Anhang IV der FFH-RL ist im VG zu erwarten. Ebenso gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen der sechs, in Sachsen vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen des Anhang IV der FFH-RL. Die Verbreitungsgebiete der europäisch geschützten Arten liegen außerhalb des MTB-Q 47401, zudem lässt sich ein Vorkommen aufgrund der Standortbedingungen ausschließen.

→ Ein Vorkommen ist auszuschließen, keine weitere Betrachtung der Artengruppe

4.1.2. Brutvogelarten:

Die anthropogen überprägte Landschaft (Tagebaurestgewässer, Siedlungsbereich und Freizeitnutzung sowie Aufforstungen der Bergbaufolgelandschaft) bieten vor allem störungsunempfindlichen Arten der Gewässer, Nischenbrütern sowie Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Wasservögel nutzen das VG insbesondere als Nahrungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass sich Fortpflanzungsstätten vor allem im südwestlich des VG gelegenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft konzentrieren, wo Störungen durch Boote und Freizeitsportler deutlich geringer sind und eine ausgeprägte Ufervegetation vorhanden ist.

Bodenbrüter offener Landschaften sind innerhalb des VG aufgrund der erheblichen Störung durch Erholungssuchende (insbesondere Spaziergänger mit Hunden) und Freizeitsportler nicht zu erwarten.

Im Siedlungsbereich (Hafengebäude und angrenzende Wohnsiedlung) ist ein Vorkommen von Nischenbrütern anzunehmen. Weiterhin sind Gehölzfrei- und ggf. Gehölzhöhlenbrüter zu erwarten. Neben dem noch recht jungen Eichenforst bieten vor allem Heckenstrukturen und Sukzessionsgehölze des Randbereichs geeignete Strukturen.

Das VG kann weiterhin als Teilbereich eines viel größeren Jagd- und Nahrungshabitat von Greifvögeln fungieren.

Aufgrund fehlender Äsungsflächen spielt der Cospudener See für Rastvögel eine untergeordnete Rolle. Die ländlich geprägten Regionen weiter südlich sind als Rast- und Überwinterungsgebiet von größerer Bedeutung.

→ Kartierung der Artengruppe Brutvögel (siehe Kap 4.2f)

4.1.3. Amphibien

Für die 9, in Sachsen nachgewiesenen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist der Cospudener See, insbesondere im Bereich des Hafens, als Reproduktionsgewässer ungeeignet (Gewässergröße, Fehlen von submerser und emerser Vegetation, Trophiestufe, starke anthropogene Störung). Etwa 1.100 m südlich des VG befindet sich ein Kleingewässer-Komplex, mit Eignung als Reproduktionsgewässer. Zudem können Fahrspuren und Bodenvertiefungen als temporäre Kleinstgewässer innerhalb der Aufforstung potenziell als Aufenthaltsgewässer

fungieren. Die Nutzung des Landlebensraums (Sommer-/Winterlebensraum), auch innerhalb des VG, ist vor allem für wanderfreudige Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobatus fuscus*) und Laubfrosch (*Hylea arborea*) aber auch für Springfrosch (*Hylea dalmatina*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) anzunehmen. Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung 2021 [5] wurde eine Bodenaufschüttung zwischen Rundweg und Hafengelände sowie mehrere Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä., festgestellt, die sich auch als Winterquartier für Amphibien eignen.

Als mögliche Aufenthalts- und Laichgewässer kommen im Plangebiet die Uferbereiche des Cospudener Sees in Frage. Andere Gewässer wurden nicht gefunden. Am Cospudener See wurden im Hafenbereich sehr selten einzelne Teichfrösche (*Rana kl. esculenta*) angetroffen. Von streng geschützten Arten gelangen keine Nachweise [5].

→ als potentiell vorkommend zu betrachten

4.1.4. Reptilien

Ein Vorkommen von Würfelnatter und Glattnatter kann aufgrund der Verbreitung nahezu ausgeschlossen werden (Würfelnatter ausschließlich im Raum Meißen). Im Gegensatz dazu ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) - mit Ausnahme der Mittelgebirgsregionen - in Sachsen ubiquitär verbreitet. Im VG befinden sich vegetationsarme, sonnenexponierte Stellen mit grabbarem Substrat, ein Erdwall, Ruderalsäume und Heckenstrukturen, Brachen im Übergang zum Wald sowie vereinzelt Totholzstrukturen.

→ Kartierung der Artengruppe (siehe Kap 4.2f)

4.1.5. Fledermäuse

Im gesamten VG ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Insbesondere über Gewässern jagende Fledermäuse (Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)) finden im VG günstige Bedingungen. Ebenso können die Tiere im Siedlungsbereich und innerhalb der Waldflächen jagen. Geeignete Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Arten befinden sich entlang der Hafenhäuser sowie der angrenzenden Wohnsiedlung. Baumquartiere sind in den älteren Solitärgehölzen (Stiel-Eiche) sowie in den gehölzbestandenen Randstrukturen (Berg-Ahorn, Birken, Vogel-Kirsche) zu erwarten.

→ als potentiell vorkommend zu betrachten

4.1.6. Weitere Säugetierarten

Vom Fischotter (*Lutra lutra*) gibt es Nachweise von 2016 und 2017 (MTB-Q 47401, Pleiße). Die Rüden legen bei ihren nächtlichen Wanderungen 20-25 km zurück (BfN 2016), so dass ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Der Fischotter nutzt den weiter nördlich verlaufenden Floßgraben nachweislich als Migrationskorridor und gelegentlich werden sicherlich die größeren Stillgewässer im Leipziger Südraum durchquert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Art die Uferbereiche, welche von Menschen sehr stark begangen und genutzt werden, jetzt schon meidet. Die noch relativ fischarmen und oligotrophen Tagebauseen stellen auch nur eingeschränkt Nahrung für die Art zur Verfügung, so dass es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate handelt [5].

Vom Biber (*Castor fiber*) sind aktuelle Aktivitätsspuren vom Floßgraben und dem Verbindungskanal Waldsee Lauer bis zur Schleuse am Cospudener See bekannt. Ein Mittelbau befindet sich im südlichen Floßgraben, ein weiterer Bau wird im Landschaftspark Cospuden am Grenzgraben vermutet (BIOCART 2021). Im Vorhabensbereich wurden keine Aktivitätsspuren des Bibers festgestellt [5].

Gemäß einer Studie des BUND (2015) eignet sich das Leipziger Seenland als Streifgebiet der Wildkatze (*Felis sylvestris*). Nachweise gibt es von 2019 im MTB-Quadranten. Für die Wildkatze sind die Waldbereiche der Neuen Harth vermutlich noch zu jung für eine Besiedlung. Die Art weist seit ca. 2012 Vorkommen im nordwestlichen Leipziger Auwald mit Schwerpunkt Burgau auf (BUND 2017). Auch wenn neue Nachweise auf eine weitere Ausdehnung des Verbreitungsgebietes hindeuten, bleibt die Art auf alte und strukturreiche Wälder angewiesen, welche sie im Plangebiet nicht vorfindet [5]. Weiterhin spricht die starke touristische Nutzung gegen ein Vorkommen des scheuen Waldbewohners innerhalb des VG.

Ähnlich verhält es sich mit dem Wolf (*Canis lupus*). Es gab in der Vergangenheit Sichtungsnachweise von Einzeltieren und Kotnachweise (MTB-Q 4841). Der nächste Reproduktionsnachweis stammt allerdings aus der Delitzscher Bergbaufolgelandschaft (Rudel mit 4 Welpen, 2018). Hinweise auf ein Revier im Südraum Leipzigs gibt es derzeit nicht. Das Gebiet wird allenfalls von Einzeltieren durchwandert. Auch hier spricht die angrenzende Wohnsiedlung und starke touristische Nutzung gegen ein Vorkommen des Wolfes innerhalb des VG.

Für alle aufgeführten Säugetierarten ist demnach höchstens eine Nutzung als Wanderkorridor anzunehmen. Gem. den LANA-Empfehlungen wird der Verbotstatbestand nach § 1 Abs. 1 (3) BNatSchG nicht ausgelöst, wenn Eingriffe in Nahrungsgebiete, Wanderrouen etc. zu keinem Funktionsverlust der Lebensstätte führen. Ein Funktionsverlust der jeweiligen anzunehmenden Lebensstätten durch das geplante Vorhaben ist nicht abzusehen, da das Gebiet durch seine bestehende Nutzung bereits ungeeignet ist und von keiner hinreichenden Bedeutung als Wanderkorridor durch die Anwesenheit von Menschen auszugehen ist.

→ Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen, keine weitere Betrachtung der o.g. Arten

4.1.7. Fische und Rundmäuler

Zu den Hauptfischarten des Sees gehören lt. Angelatlas Sachsen Aal, Flussbarsch, Hecht, Große Maräne, Schleie sowie Weißfische. Nur drei der neun, in Sachsen vorkommenden europäisch geschützten Fischarten besiedelt auch stehende Gewässer, jedoch kann ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitateignung (Fehlen einer ausgeprägten submersen Vegetation) und Verbreitung ausgeschlossen werden.

→ Ein Vorkommen ist auszuschließen, keine weitere Betrachtung der Artengruppe

4.1.8. Libellen

Fünf der acht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Libellen-Arten wurden in Sachsen nachgewiesen. Davon sind zwei Arten Fließwasser-gebunden. Die drei Moosjungfer-Arten benötigen als Reproduktionsgewässer anmoorige Stillgewässer mit einer strukturreichen Flachwasserzone und mehr oder weniger stark ausgeprägter submerser und emerser Vegetation. Der Cospudener See ist als Reproduktionsgewässer für diese Arten ungeeignet. Auch wenn einige Libellen-Arten über größere Distanzen abwandern oder sich zeitweise vom Reproduktionsgewässer entfernen (Asiatische Keiljungfer bis zu 25 km, WILDERMUTH & MARTENS 2019:501), wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten in einem Puffer von 500 m um das Reproduktionsgewässer festgesetzt und liegt damit bei einem potenziellen Vorkommen der Arten (z.B. im südlich gelegenen Kleingewässerkomplex) außerhalb des VG. Strukturell ist jedoch der Tagebausee als Lebensraum der streng geschützten Arten nicht geeignet. Die Arten der Moosjungfern (Gattung *Leucorrhinia*) benötigen strukturreiche Wasserpflanzenbestände unter Wasser bzw. als Tauchrasen und Schwimmblattgesellschaften (BROCKHAUS & FISCHER 2005). Solche Bedingungen sind im Cospudener See nicht vorhanden [5].

→ Ein Vorkommen ist auszuschließen, keine weitere Betrachtung der Artengruppe

4.1.9. Eremit und weitere xylobionte Käferarten

Die Hartholzauen um Leipzig zählen zu einem der vier Verbreitungsschwerpunkte des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Sachsen. Im VG befindet sich eine alte solitäre Eiche, die aufgrund ihres Stammdurchmessers und ihrer Exposition eine Eignung als Habitatbaum für den xylobionten Käfer aufweist. Randständige Laubgehölze mit einem BHD von ≥ 50 cm und mulmgefüllten Höhlen sind ebenso als Brutbaum geeignet. Die Eichenaufforstung südwestlich des VG ist zu jung und dicht bestanden und für eine Besiedlung ungeeignet.

In Frage als potenzieller Brutbaum kommt in Plangebiet lediglich die alte Stieleiche nördlich des Gebäudes von Pier 1. Dieser Baum soll erhalten bleiben, daher entsteht für den Eremit keine Wirkempfindlichkeit infolge des Vorhabens [5].

Das Vorkommen der drei anderen, in Sachsen vorkommenden Anhang IV-Arten (Heldbock, Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) kann aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche für das VG ausgeschlossen werden.

➔ Ein Vorkommen ist auszuschließen, keine weitere Betrachtung der Artengruppe

Auf der Grundlage dieser Potenzialanalyse ([3], bioplan, November 2020) und der Stellungnahme der UNB zum Zielabweichungsverfahren für die Stellplatzerweiterung/Parkplatzanlage [4] wurden in der Vegetationsperiode 2021 Erfassungen folgender Tiergruppen durchgeführt:

- ➔ Brutvögel
- ➔ Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse
- ➔ sowie Nebenbeobachtungen und Einschätzung sonstiger Arten und Artengruppen

4.2. Erfassungstermine

Zwischen Ende März und Ende Juni 2021 wurden im Plangebiet sechs flächendeckende Begehungsdurchgänge zur Kartierung der **Avifauna (Brutvögel)** und vier zur Erfassung von **Zauneidechsen** durch J. Kipping [5] durchgeführt. Die einzelnen Begehungstermine mit Uhrzeiten sind der **Tabelle 2: Begehungstermine der faunistischen Erfassungen im Jahr 2021** zu entnehmen. Es wurden fünfmal die frühen Morgenstunden gegen Sonnenaufgang bis Mittag als Begehungszeit gewählt, einmal die Abend- und Nachtstunden zur Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Arten. Damit wurden die für avifaunistische Kartierungen optimalen Tageszeiten genutzt.

Tabelle 2: *Begehungstermine der faunistischen Erfassungen im Jahr 2021*

Datum	Uhrzeit	Bemerkungen
23.03.2021	09.00-12.00 Uhr	Brutvogelerfassung 1, 8 °C, bedeckt, schwach windig
09.04.2021	08.00-11.00 Uhr	Brutvogelerfassung 2, 14 °C, sonnig, schwach windig
19.04.2021	08.00-11.00 Uhr	Brutvogelerfassung 3, 15 °C, sonnig, schwach windig
09.05.2021	20.00-23.00 Uhr	Brutvogelerfassung 4, 28 °C, sonnig, schwach windig
18.05.2021	07.00-10.00 Uhr	Brutvogelerfassung 5, 17 °C, überw. sonnig, schwach windig
02.06.2021	07.00-13.00 Uhr	Brutvogelerfassung 6, Eidechsenerfassung 1, 23 °C, sonnig, schwach windig
09.06.2021	10.00-12.30 Uhr	Eidechsenerfassung 2, 22 °C, sonnig, schwül, schwach windig
16.06.2021	08.00-10.30 Uhr	Eidechsenerfassung 3, 23 °C, bedeckt, teils sonnig, schwül, windstill
28.06.2021	08.00-10.30 Uhr	Eidechsenerfassung 4, 22 °C, bedeckt, teils sonnig, windstill
31.08.2021	09.00-12.00 Uhr	Eidechsenerfassung 5, max. 20 °C, teils sonnig, teils wolkig, schwach windig
13.09.2021	09.00-12.00 Uhr	Eidechsenerfassung 6, max. 22 °C, sonnig, schwach windig

Damit ist eine Erfassung der Brutvögel gemäß der methodischen Anforderungen an eine Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) ausreichend gewährleistet.

Berücksichtigt wurden alle optischen und akustischen Beobachtungen sowie der Nachweis von Spuren verschiedenster Art (Rupfungen, Spechtspuren etc.). Bei wiederholten Brutzeitbeobachtungen, die revieranzeigende Merkmale erkennen ließen, wurde von einem Brutvorkommen ausgegangen. Als revieranzeigende Merkmale gelten Gesang, Balzflüge, Nestbau, Revierkämpfe, futtertragende oder Junge führende Altvögel und ähnliches (Bibby et al. 1995).

Brutzeitbeobachtungen ohne derartige Merkmale wurden als Nahrungsgäste (NG) oder späte Durchzügler (DZ) registriert.

Während der Begehungen wurden analoge Tageskarten und dazugehörige Notizen angefertigt. Aus den einzelnen Tageskarten wurde im GIS (ArcGIS 10.7) am Ende eine zusammenfassende Revierkarte erstellt (Anlage 4 des AFB). Die Abkürzung der Vogelnamen in der Revierkarte entspricht Südbeck et al. (2005). Die verwendeten Statusangaben in der Abfolge B1 bis D16 folgen dem allgemein üblichen System der Brutvogelkartierung in Deutschland.

Gewertet als Brutnachweise wurden die sogenannten C4 bis C9-, sowie alle D-Nachweise:

- B1 Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum beobachtet
- B2 singendes Männchen, Paarungs- und Balzlaute zur Brutzeit
- C3 ein Paar während der Brutzeit im typischen Lebensraum
- C4 Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
- C5 Paarungsverhalten und Balz
- C6 wahrscheinlich Nistplatz aufsuchend
- C7 Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
- C8 gefangener Altvogel mit Brutfleck
- C9 Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

D10	Altvogel verleitet
D11	benutztes Nest oder Eierschalen gefunden
D12	ebenflügge juv. oder Dunenjunge festgestellt
D13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichb.) Nest
D14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
D15	Nest mit Eiern
D16	Jungvogel im Nest (gesehen/gehört)
NG	Nahrungsgast

Bei den Beobachtungen im Gelände wurde ein Dachkant-Prismenglas 10x42 verwendet. Als Hilfestellung bei der Bestimmung der Vogelstimmen und Rufe wurde ggf. die Audio-CD von Bergmann et al. (2008) in Form von mp3-Dateien herangezogen. Als weitere Bestimmungshilfe stand das Buch von Svensson et al. (1999) zur Verfügung.

Die eigenen Erfassungen der **Reptilien** durch J. Kipping im Plangebiet nutzte folgende Methodik, wie empfohlen in Blanke (2004) und Hachtel et al. (2009):

- visuelle Suche an für Reptilien geeigneten Stellen und Strukturen. Das sind potenzielle Sonnplätze, Komposthaufen, Verstecke unter Brettern und Schutt, Reisighaufen, Steinhaufen etc.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte zeitweise parallel zu allen anderen Erfassungsterminen der Brutvögel zu deren Terminen (siehe **Tabelle 2:** *Begehungstermine der faunistischen Erfassungen im Jahr 2021*).

Die letzten beiden Begehungstermine im August/September zielen vor allem auf die Erfassung von diesjährigen Jungtieren ab.

4.3. Ergebnisse

4.3.1. Brutvögel

Es wurden im Untersuchungszeitraum 2021 insgesamt ca. 95 Brutpaare (BP) von 27 Brutvogelarten im UG festgestellt. Die Lage der Brutreviere (vermutete Reviermittelpunkte) sind in der Karte der Anlage 4 des AFB wiedergegeben.

Die Siedlungsdichte der Brutvögel mit 94 Brutpaaren im gesamten UG von ca. 10,8 ha entspricht ca. 87 BP/ 10 ha, was einen hohen Wert darstellt.

Die Artenzahl von 27 Brutvogelarten auf der randstädtischen Fläche stellt einen mittleren Wert dar. Es ist zu berücksichtigen, dass bspw. alte Wälder mit einem großen Höhlenangebot im Gebiet vollkommen fehlen. Auch ist der Nutzungsdruck auf die Gewässerlebensräume durch die touristische Nutzung sehr groß.

Die Gilde der Gebäudebrüter stellt mit insgesamt 45 Brutpaaren den Großteil der nistenden Vögel. Dies wird allein durch die an den Gebäuden von Feriensiedlung und Hafen nistenden beiden Schwalbenarten verursacht, welche hier kleine Kolonien aufweisen. Hier in der Feriensiedlung und am Hafen nistet der Großteil der festgestellten gebäudebrütenden Brutpaare.

Ebenfalls häufig nisten im Gebiet die gebüschbewohnenden Arten (28 BP) des strukturreichen Halboffenlandes wie Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Amsel (*Turdus merula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Wo die Gebüsche dichter werden, treten Arten wie Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) hinzu. Das Vorkommen der Gebüschbrüter konzentriert sich auf eine halboffene Gebüschflur im Winkel See-Rundweg-Hafenstraße und in den Randbereichen der Parkplätze.

Als Freibrüter werden hier solche Vogelarten bezeichnet, welche ihr Nest alljährlich frei im Geäst der Baumkronen höherer Bäume und großer Sträucher errichten. Manche nutzen ihre Nester auch mehrmals über Jahre hinweg. Von ihnen brüten 14 Brutpaare im Gebiet. So nisten Buchfink

(*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) dort, wo höhere Bäume dichter beisammenstehen. Das ist im Gebiet in den Jungbaumbeständen um die beiden Parkplätze im Osten herum der Fall. Dort bieten junge Stieleichen, Birken, Pappeln und Kiefern Nistplätze für die freibrütenden Arten. In der Grasflur am Boden nisten dort bodenbrütende Arten wie der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Die höhlenbrütende Vogelgilde der Wälder ist kaum vorhanden, der junge Baumbestand bietet nur Bruthöhlen für kleine Arten wie Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*). Unter den Spechten konnte im Gebiet nur der Buntspecht (*Dendrocopos major*) nachgewiesen werden. Ursache dafür ist die geringe Anzahl von alten, höhlentragenden Bäumen.

Greifvögel und Eulen wurden im ganzen Untersuchungsgebiet gar nicht als Brutvögel vorgefunden, es sind auch keine Horste vorhanden, die auf früheres Brüten schließen lassen. Manche Greife nutzten die Offenbereiche am See gelegentlich als Nahrungshabitat. Zu nennen ist hier der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der gelegentlich beutesuchend über dem Gebiet angetroffen wurden. Einmal wurde ein Sperber (*Accipiter nisus*) bei der Jagd beobachtet.

Die Gilde der Bodenbrüter in den Offenlandbereichen am Cospudener See fehlt komplett, verursacht wohl durch die intensive Begängnis durch Badebetrieb und die zahlreichen freilaufenden Hunde.

In nachfolgender **Tabelle 3** sind alle Arten mit Gefährdungseinstufung angegeben, für welche sichere Brutnachweise bzw. begründeter Brutverdacht vorliegen. Die Quellen für die Roten Listen der Vögel sind für Sachsen ZÖPHEL et al. (2015) und für Deutschland RYSLAVY et al. (2020).

Der Neuntöter ist die einzige Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Gebiet. Das einzige Brutpaar nistete etwas außerhalb des definierten UG östlich des Rundweges um den See.

Nach BNatSchG sind alle Arten mindestens als „besonders geschützt“ eingestuft, darüber hinaus wurde eine als "streng geschützt" klassifizierte Vogelarten brütend angetroffen: der Drosselrohrsänger.

In der unten stehenden Tabelle markiert hervorgehoben sind solche Arten mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung (haB), alle anderen Arten gehören zu den sogenannten häufigen Brutvogelarten (H) und ‚Allerweltsarten‘ (H (A)). Die Einstufungen in die Kategorien ist der Liste der in Sachsen regelmäßig auftretenden Vogelarten (LfULG 2017) entnommen.

Entsprechend dieser Zuordnung erfolgt die Konfliktbetrachtung im vorliegenden AFB für die Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung als Einzelart und für die restlichen häufigen Brutvogelarten zusammengefasst in folgenden ökologischen Gilden: Freibrüter, Gebüschbrüter, Gebäudebrüter, Gewässerbrüter und Höhlenbrüter.

Tabelle 3: Die im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet nistenden Vogelarten

(Legende am Tabellenende)

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Anz. BP (höchster Status)	Rote Liste SN	Rote Liste D	VS- RL	BNat SchG	AB	EHZ SN	Betracht- ung EZ/ Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	8 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Gb
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2 (BN)	*	*	-	§	H	G	Ge
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Hö
Bleßralle	<i>Fulica atra</i>	1 (BN)	*	*	-	§	haB	U	Einzelart (Gw)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	5 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Fb
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Hö
Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	2 (BV)	V	*	-	§	H	G	Gb
Drosselrohr- sänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1 (BN)	*	*	-	§§	haB	G	Einzelart (Gw)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Fb
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Gb
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1 (BN)	*	*	-	§	H (A)	G	Ge
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	24 (BN)	V	V	-	§	H (A)	G	Ge
Kernbeißer	<i>Cocc. coccythraustes</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Fb
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	1 (BV)	V	*	-	§	H	G	Gb
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2 (BN)	*	*	-	§	H (A)	G	Hö
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	7 (BN)	3	3	-	§	haB	U	Einzelart (Ge)
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	6 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Gb
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Gb
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1 (BN)	*	*	Anh. I	§	haB	G	Einzelart (Gb)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1 (BV)	V	V	-	§	H	G	Fb
Rauchschwal- be	<i>Hirundo rustica</i>	10-12 (BN)	3	V	-	§	haB	U	Einzelart (Ge)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Fb
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3 (BN)	*	*	-	§	H (A)	G	Gb
Schwanz- meise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Gb
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	4 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Fb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 (BV)	*	*	-	§	H	G	Fb
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	4 (BV)	*	*	-	§	H (A)	G	Gb

RL D - Rote Liste Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020) und RL SN - Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
R	extrem selten bzw. selten	G	Gefährdung anzunehmen
*	ungefährdet	D	Daten defizitär

VSRL – Arten der Vogelschutz-Richtlinie

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz



Anh I	Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	§	besonders geschützte Art
		§§	streng geschützte Art

AB Artenschutzrechtl. Bedeutung

H	häufige Brutvogelart, Allerweltsart
haB	hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung

EHZ SN – Erhaltungszustand- Gesamtbewertung kontinentale Region Sachsens (LfULG 2017b)

G	günstig	xx	Unbekannt
U	unzureichend	S	schlecht
ng	nicht gewertet, da gebietsfremd		

Kürzel Brutstatus

BZF	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
BV	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
BN	Gesichertes Brüten / Brutnachweis
Ng	Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Rv	Rastvogel / Wintergast

Kürzel Ökol. Gilde

Bo	Bodenbrüter
Fb	Freibrüter
Gb	Gebüschbrüter
Ge	Gebäudebrüter
Gw	Gewässerbrüter
Hö	Höhlenbrüter

Bedeutsam unter den Arten mit einer herausgehobenen artenschutzrechtlichen Bedeutung sind die zahlreichen Bruten der beiden Schwalbenarten **Mehl-** und **Rauchschwalbe** an den Gebäuden im Gebiet. Von der Mehlschwalbe brüteten etwa 7 Brutpaare. Die genaue Anzahl der Brutversuche mag höher liegen, an den zwei größeren Gebäuden mit den Ferienwohnungen wurden sowohl aktiv genutzte Nester gefunden, als auch beschädigte oder teilgebaute Nester oder bereits heruntergefallene. Über die 7 BP hinaus waren immer mehr Tiere anwesend, welche mit Nestbau beschäftigt waren oder sich hier nur zur Nahrungssuche v.a. über dem See aufhielten.

Von der Rauchschwalbe gab es zahlreiche Bruten unter den Decks der beiden großen Strandgebäude. Unter dem nördlichen Gebäude brüteten ca. 4-5 BP und unter dem südlichen Gebäude 3-6 BP. Die genaue Anzahl wurde nicht ermittelt, da die Decks von unten nicht zugänglich waren.

Als weitere Vogelarten, welchen laut LfULG eine ‚hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung‘ zukommt, wurden der **Drosselrohrsänger** und der **Neuntöter** im Gebiet mit je einem Brutpaar nachgewiesen. Der Neuntöter nistete in Weißdornbüschen östlich des Rundweges knapp außerhalb des UG. Das BP des Drosselrohrsängers brütete in einem kleinen Schilfbestand am Hafenbecken. Dort brütete ebenfalls ein Paar der **Bleßralle** als einzige Wasservogelart im UG.

Alle anderen Vogelarten sind gemäß Definition in Sachsen häufige Brutvogelarten oder ‚Allerweltsarten‘.

Es wurden im Untersuchungszeitraum 2021 insgesamt 23 Vogelarten als **Nahrungsgäste** während der Brutzeit im UG festgestellt. Sie brüten in der Umgebung des UG und nutzen das Gebiet mehr oder weniger regelmäßig zur Nahrungssuche.

In nachfolgender *Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.* **4** sind alle Arten der Nahrungsgäste mit Gefährdungseinstufung angegeben. Die Quellen für die Roten Listen der Vögel sind für Sachsen ZÖPHEL et al. (2015) und für Deutschland RYSLAVY et al. (2020).

Tabelle 4: Die im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet aufgetretenen Nahrungsgäste.

(Legende am Tabellenende)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Rote Liste SN	Rote Liste D	VS-RL	BNat SchG	Vorkommen im UG
Bleßralle	<i>Fulica atra</i>	*	*	-	§	neben dem 1 ansässigen BP hielten sich regelmäßig bis zu 20 Tiere im Hafenbereich auf; wegen Fütterung durch Menschen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	§	selten
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	-	§	bis zu 3 Tiere auf den Stegen und am Ufer
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-	§	selten bis zu 4 Tiere im Hafen; Fütterung durch Menschen
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	*	-	§	selten Einzeltiere im Hafen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-	§	gelegentlich überfliegend und nach Abfällen suchend
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	*	-	§	selten bis zu 5 Tiere im Hafenbereich
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	*	-	§	gelegentlich über dem Hafenbecken kreisend
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-	§	zweimal über der Wasserfläche jagend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	§§	selten über den Uferwiesen kreisend
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-	§	einmal 4 Tiere im Hafen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	Anh. I	§§	einmal im Überflug am Ufer
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	*	-	§	einmal 5 Tiere im Hafen
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	Anh. I	§	einmal gemeinsam mit Lachmöwen im Hafen, wohl von der Kolonie in der Kiesgrube Rehbach
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	Anh. I	§§	einmal am Ufer fliegend
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	-	§§	zweimal am Waldrand jagend
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	§	regelmäßig bis 10 Tiere im Hafen, Fütterung durch Menschen
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	-	§	einmal 10 Tiere überfliegend
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	V	-	§	einmal 4 Tiere im Hafen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	-	§§	einmal 1 Tier am Ufer bei Fütterung unter Bleßralen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-	§§	regelmäßig in den Offenbereichen am Seeufer jagend
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*	-	§§	einmal ein Trupp über dem Hafenbereich jagend
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*	-	§	einmal ein Altvogel im Hafen

RL D - Rote Liste Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020) und RL SN - Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|------------------------|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet | 3 | gefährdet |
| R | extrem selten bzw. selten | G | Gefährdung anzunehmen |
| * | ungefährdet | D | Daten defizitär |

VSRL – Arten der Vogelschutz-Richtlinie

- Anh Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

- § besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Insgesamt war die Anzahl der im Gebiet nahrungssuchenden Vögel eher gering. Oft handelte es sich um Arten wie Bleßralle und Stockente, welche an den Ufern oder von den Seeterrassen herab von Menschen gefüttert wurden.

Für viele Wasservögel, welche solche Fütterungen nicht annahmen, war das menschliche Treiben im Hafenbereich und der Badebetrieb am Ufer oft zu turbulent und sie mieden die Uferbereiche.

Die oben als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten werden entsprechend zusammengefasst als Gilde „Nahrungsgäste“ betrachtet.

4.3.2. Zauneidechse (Reptilien)

Von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gelangen bis September 2021 nur 20 einzelne Sichtnachweise. Diese sind in der Anlage 5 des AFB eingetragen. (und wurden als shape-Datei übergeben.)

Die Funde konzentrieren sich vor allem in trockenwarmen Ruderalfluren südlich des Hafens. Auf einer von Landreitgras und Gebüsch bestehenden Fläche östlich des Seerundweges wurden mehrere Tiere beobachtet. Mehr Beobachtungen gelangen auf einer Bodenaufschüttung zwischen Rundweg und Hafengelände. Dort fanden sich zudem mehrere Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä., an welchen manche Tiere gesehen wurden. Am Rande des Hafenparkplatzes wurden wenige Tiere an einer heckenartigen Anpflanzung gesehen.

Reproduktion mit beobachteten Jungtieren und Subadulten beschränkt sich auf die Bodenaufschüttungen und Ablagerungen am südöstlichen Rand des Hafengeländes. Dort wurden im August und September 2021 auf Holzablagerungen und Schutthaufen mehrmals Jungtiere gesehen und fotografiert.

4.3.3. Sonstige Arten und Artengruppen

Im Rahmen der Faunistischen Erfassungen [5] wurden auch weitere Arten und Artengruppen (Säugetiere, Amphibien und Insekten) betrachtet, Nebenbeobachtungen erfolgten nicht. Die Ergebnisse der Einschätzung des PG als Lebensraum für die o.g. Arten sind in die entsprechenden Potentialabschätzungen, siehe Kap. 4.1. eingeflossen.

4.3.4. Zusammenfassung der Potentialabschätzung und Kartierungsergebnisse

Es werden folgende Arten in die Konfliktanalyse einbezogen:

- Brutvögel:
 - **5 Einzelarten:** Bleßralle, Drosselrohrsänger, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe
 - **Gilde der Gehölzfreibrüter (Fb):** Buchfink, Eichelhäher, Kernbeißer, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz
 - **Gilde der Gebüschbrüter (Gb):** Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zilpzalp
 - **Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter (Ge):** Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling
 - **Gilde der Höhlenbrüter(in Gehölzen (Hö):** Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise
- **Gilde der Nahrungsgäste:** Bleßralle, Elster, Graureiher, Höckerschwan, Kolbenente, Kolkrabe, Kormoran, Lachmöwe, Mauersegler, Mäusebussard, Reiherente, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Sperber, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Turmfalke, Uferschwalbe, Zwergtaucher
- Potentiell vorkommend, **Gilde der Amphibien:** Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Rotbauchunke
- **Zauneidechse**
- Potentiell vorkommend: **Gilde der Fledermäuse:** Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus oder Wasserfledermaus

4. Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

In der Konfliktanalyse (Anlage 1) zur Artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Die nachfolgende Tabelle 4 gibt eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse.

Tabelle 5: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und den Bedarf einer Ausnahme

Artengruppe/ Art	Fangen, Verletzen, Töten gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Schädigung von Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG
Brutvögel				
Bleßralle	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein
Drosselrohrsänger	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein
Mehlschwalbe	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2} , profitierend: V _{AFB4}	Nein
Neuntöter	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1}	Nein
Rauchschwalbe	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2} , profitierend: V _{AFB4}	Nein
Gilde der Gehölzfreibrüter	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB4}	Nein
Gilde der Gebüschbrüter	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2} V _{AFB4}	Nein
Gilde der Gebäude- /Bauwerksbrüter	Nein	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1}	Nein	Nein
Gilde der Höhlenbrüter (in Gehölzen)	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2} und V _{AFB2.1}	Nein, mit Maßnahme V _{AFB1}	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2} , V _{AFB2.1} , V _{AFB4} , CEF _{AFB2}	nein
Gilde der Nahrungsgäste	Nein	Nein, mit Maßnahme V _{AFB1}	Nein	Nein
Herpetofauna				
Artengruppe der Amphibien	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB2} , V _{AFB3}	Nein	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB2} , V _{AFB3} , V _{AFB4}	Nein
Zauneidechse	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB2} , V _{AFB3}	Nein	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB2} , V _{AFB3} , V _{AFB4} , CEF _{AFB1}	Nein
Säugetiere				
Gilde der Fledermäuse	nein, mit Maßnahmen V _{AFB2} , V _{AFB2.1}	Nein	Nein, mit Maßnahmen V _{AFB2} , V _{AFB2.1} , V _{AFB4} , CEF _{AFB2}	Nein

5. Maßnahmenplanung

Im Rahmen der artbezogenen Maßnahmen werden drei Qualitäten unterschieden:

1. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
Diese Maßnahmen sind vor bzw. während des Vorhabens umzusetzen, um die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten auszuschließen.
2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
= CEF-Maßnahmen. Sie werden zu Absicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität für die betroffenen Arten während des Eingriffs angewandt und vor dem Eingriff umgesetzt (vgl. Kap. 1.3).
3. Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen
Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen zu planen. Diese sog. FCS-Maßnahmen sollen, die Populationen der betroffenen Arten „in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen lassen“. In diesem Zusammenhang ist die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich; die Entwicklung von FCS-Maßnahmen ist Bestandteil dieser Ausnahmevoraussetzung.

Tabelle 6: Liste der Schutz-/Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen des AFB BPL „An der Hafenstraße“ Stadt Markkleeberg

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
<i>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</i>				
V _{AFB1}	Alle Vogelarten	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit Um Schädigungen von Brutplätzen und Störungen des Brutgeschehens zu vermeiden, sind die Bauarbeiten bzw. Eingriffe in der Vorhabenfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Ende (3. Dekade) September und Anfang März (1. Dekade), durchzuführen. Das umfasst neben dem Zeitpunkt des Baubeginns auch die Freistellung der Eingriffsfläche, sowie die geplanten Fällungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 5 (2) BNatSchG). Entfernte Gehölze und Schnittgut werden direkt im Anschluss an die Fällung/ Rodung beräumt um eine unerwünschte Brutansiedlung in Haufwerk zu verhindern. Keine Bauarbeiten zur Nachtzeit. Unter Berücksichtigung des baubedingten Zeitfensters außerhalb der Brutzeit können Eingriffe vorgezogen werden (geplanter Baubeginn August), sofern sie durch fachkundige Personen (ÖBB) und in Absprache mit der UNB im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange kontrolliert und freigegeben werden.	Umsetzung der Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit zwischen Ende September (3. Dekade) und Anfang März (1. Dekade), bei der Planung zu beachten, für die gesamte Bauzeit anzuwenden	sofort
V _{AFB2}	Alle Arten und Artengruppen	Ökologische Bauüberwachung (ÖBB) Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und zur Sicherung der grünordnerischen und artenschutzbezogenen Maßnahmen ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden, durch die alle Umweltbelange vorausschauend geprüft werden. Die ÖBB ist von einem fachkundigen Büro mit Ansprechpartner, dass der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖBB die Abstimmung mit Fachkollegen vor Ort und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet	Mit Beginn der Bauarbeiten	sofort

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
		artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/ Vermeidung von Eingriffen ein. Die ÖBB ist Teil des Risikomanagements und zielt auf alle Arten(-gruppen), die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind, hierzu zählen folgende Teilaufgaben: • Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme V_{AFB}3 • Kontrolle auf Anwesenheit von Tieren im Baufeld, ggf. Umsetzen in Bereich außerhalb des Baufeldes • Baumkontrolle bzw. ggf. Fällbegleitung (V_{AFB}2.1) vor Umsetzung von Gehölzfällungen • Um eine Verletzung oder Tötung von überwinternden Amphibien zu verhindern sind vor Baubeginn geeignete Quartierstrukturen wie Laub-, Reisig- und Steinhäufen etc. auf überwinternde Tiere zu untersuchen und eventuell aufgefundene Tiere zu bergen • Erhalt der zum Nestbau der Schwalben verwendeten Lehmlachen, so sich solche im B-Plangebiet befinden • Sicherstellung einer ungestörten Brut von Bleßralle und Drosselrohrsänger im Schilfbereich am Hafenbecken		
V_{AFB}2.1	Gehölzhöhlen und -nischenbrüter, baumbewohnende Fledermäuse	Ökologische Gehölzkontrolle und ggf. Fällbegleitung Untersuchung der zu fällenden Gehölze auf Höhlungen, Spalten, Nischen, etc., die als Bruthöhlen von Vögeln oder als Quartier von Fledermäusen genutzt werden können. Begleitung der Gehölzfällung potenzieller höhlenhöfiger Bäume durch Spezialisten mit entsprechender fachlicher Erfahrung/ÖBB. Bei Besiedlung des Baumes: Bergen/Umsiedeln bzw. Zwischenhalten von Tieren je nach Art. Ebenso werden situativ Maßnahmen zur weiteren Eingriffsminimierung artabhängig eingeleitet: - O.g. Strukturen sind auf Anwesenheit von Tieren zu prüfen. Falls ein Nachweis erfolgt ist der Baum bis auf die entsprechende Struktur zurückzuschneiden und erst nach Beendigung des Winterschlafs (Fledermäuse: April) mit erneuter und begleitender Kontrolle zu fällen. Dabei sind Möglichkeiten anwendbar um den Baum vor einer erneuten Besiedlung (z.B. durch Vögel) zu bewahren (Kronenreduktion, Kappung). Falls die Anwesenheit nicht ausgeschlossen werden kann darf der Baum vorsichtig mit einem Fällbagger gefällt werden (indem	Vor Beginn der Fällarbeiten	sofort

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
		zuerst alle Äste zurückgeschnitten und dann der Baum gefällt und VORSICHTIG auf den Boden gelegt wird. Danach kann der Baum nochmals eingehend kontrolliert werden. Gegebenenfalls gefundene Tiere sind in Absprache mit der zuständigen UNB zu bergen und gegebenenfalls einer Wildtierauffangstation (Borna-Birkenhain) zu übergeben. Wirksamkeit setzt sofort ein.		
V _{AFB3}	Herpetofauna: Gilde der Amphibien, Zauneidechse	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder Je nach Bedarf ist zwischen den Saumbereichen, wo es zum Nachweis von Zauneidechsen kam und angrenzenden Baufeldern ein Herpetoschutzzaun zu stellen, um ein Einwandern und Verletzung von Tieren zu vermeiden. Die genaue Planung über Verlauf und Stelldauer des Zaunes obliegt der zuständigen ÖBB.	Vor Baubeginn	sofort
V _{AFB4}	Brutvögel, Gilde der Fledermäuse, subs. Insekten	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebiets Um den Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes (Novellierung des BNatSchG, hier besonders Insektenschutz) gerecht zu werden, sind nachfolgende Hinweise in der Planung zu beachten: 1. <i>Beleuchtung</i> • Einsatz von insektenschonenden Leuchtmittel (Verwendung von warmweißen LEDs (≤ 3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzwelligem Strahlungsanteil), • Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (seitliche Abstrahlung) durch Verwendung von Lampengehäusen mit Richtcharakteristik und direktstrahlende Leuchten in Verbindung mit möglichst niedriger Anbringung (präzise Lichtlenkung), • Unterbindung von Abstrahlung über das Plangebiet hinaus, • Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten, • Verwendung von Gehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden, • Einbau von Dämmerungsschaltern, Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern, • Präsenzabhängige Steuerung,	Während des Bauvorhabens, in die Bauplanung zu integrieren	sofort (Anpflanzungsmaßnahmen: mehrere Jahre)

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
		- Leuchten mit einer Schutzart von min. IP54, 2. <i>Gezielte Förderung von Quartierstrukturen (Z_{AFB1})</i> - Integration von Quartierstrukturen (Nist- und Fledermauskästen, ggf. künstliche Schwalbennester) für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse Weiterhin sind die im GOP festgesetzten Maßnahmen F1 bis F13 (siehe Kap. 3.3) in der genannten Maßnahme eingeschlossen und wirksam.		
<i>CEF Maßnahmen</i>				
CEFAFB1	Zauneidechse, Gilde der Amphibien	Herstellung von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen Für die Zauneidechse wird aufgrund der Vorkommen im Plangebiet und der teilweisen Umgestaltung/Verlust vorhandener Habitatstrukturen folgende konkrete Maßnahme zur Eingrünung mit Integration von zwei Zauneidechsen-Ersatzhabitaten geplant (vgl. Plandarstellung im GOP, hier: Ausschnitt Stand 10.02.2025): F 1 (1.000 m² entlang des Ostuferrundwegs unmittelbar südöstlich des Hafenareals): Eingrünung des Ostuferrundweges durch lockere Baum- und Strauchanpflanzungen bei Integration von 2 Zauneidechsen-Ersatzhabitaten	Vorhandener Habitatstrukturen Verlust	Sofort
CEFAFB2	Gehölzhöhlen-/Nischenbrüter, , Gilde der Fledermäuse	Ersatz von verlorengehenden geschützten Lebensstätten Wird im Zuge des Vorhabens durch die ÖBB (V_{AFB2}) bzw. der Gehölzkontrolle (V_{AFB2.1}) eine Beeinträchtigung geschützter Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG festgestellt, sind diese in Absprache mit der zuständigen UNB durch künstliche Nisthöhlen bzw. Fledermauskästen aus Holzbeton zu ersetzen und witterungsgeschützt anzubringen. Artbezogene Ansprüche einschl. Effektdistanzen sind zu berücksichtigen Nistkästen und Fledermauskästen sind entweder innerhalb des Plangebietes an bestehenden Gehölzen oder in der näheren Umgebung des Plangebietes auszubringen.	Unmittelbar nach Feststellung/ nach vor der nächsten Brutperiode	Mit folgenden Brutsaison
<i>Maßnahmenempfehlung</i>				



Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
ZAFB1 (fakultativ)	Nischenbrüter, gebäudebewohnende Brutvögel, Fledermäuse	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten Für eine artenschutzorientierte Gestaltung des Gebiets wird die Integration von ca. 3 Nistkästen bzw. künstliche Schwalbennester und 2 Fledermauskästen pro Gebäude für Nischen- und Gebäudebrüter an den Außenfassaden der geplanten Gebäude empfohlen. Eine detaillierte Beschreibung zur Ausstattung und Anbringung ist dem Maßnahmenblatt Nr. 8 zu entnehmen.	während des Bauvorhabens, in die Bauplanung zu integrieren	Mit folgender Brutsaison/ nach 3-5 Jahren (Fledermäuse)

6. Ausnahmeprüfung

Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen (siehe Kap. 5) können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen soweit vermieden und kompensiert werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen könnten, werden gegenüber den betrachteten Arten bzw. Artengruppen somit verhindert.

Die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird entsprechend nicht notwendig

7. Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) werden artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes behandelt.

Die Beschreibung des Vorhabens sowie die darauf basierende Ermittlung der Wirkfaktoren und Konflikte, welche von dem Bebauungsplan „An der Hafenstraße“ der Stadt Markkleeberg ausgehen, werden in **Kap. 3** dargestellt.

Als Datengrundlage zur Beurteilung des Artinventars innerhalb des Vorhabensgebietes wurde eine Potentialabschätzung [3] und Kartierungen im Jahr 2021 zu den Brutvögeln und Zauneidechsen einschließlich Nebenbeobachtungen [5] herangezogen.

Die entsprechenden landesspezifischen Methodenvorgaben wurden dabei beachtet. Für den Freistaat Sachsen bilden die Tabellen „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ von LFULG (2017b) sowie „In Sachsen auftretende Vogelarten“ von LFULG (2017a) die entsprechend berücksichtigte Grundlage.

Als vorhabensbedingt prüfrelevant einzustufen sind dabei:

- Säugetiere: Gilde der Fledermäuse
- Gilde der Amphibien
- Zauneidechse
- Brutvögel: 5 Einzelarten und 5 Brutvogelgilden

Im Rahmen der artbezogenen Konfliktanalyse (**Anlage 1 Formblätter**) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Arten im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG betrachtet und entsprechende Maßnahmen zu deren Bewältigung benannt. Die ausführliche Verbotstatbestandsprüfung liegt in Form von Artprüfbögen vor. In **Kap. 5** wird das artenschutzfachliche Maßnahmenkonzept zusammen gefasst. Die detaillierten Ausführungen zu den Maßnahmen liegen in den Maßnahmenblättern der **Anlage 2** sowie im Maßnahmenplan der **Anlage 3** vor.

Mit der Durchführung der oben genannten geeigneten Maßnahmen können die aus dem betrachteten Vorhaben resultierenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen würden, vermieden werden.

Die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird entsprechend nicht notwendig

8. Literatur und Quellen

- BERGMANN, H.-H., H.-W. HELB & S. BAUMANN (2008): Die Stimmen der Vögel Europas. Mit Audio-CD. – AULA Verlag Wiebelsheim, 671 S.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2013): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland 2013: FFH-Berichtsdaten zu den Arten. www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html; Abruf: 15.11.2018.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2013a): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Web-Veröffentlichung: http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html, Abfrage: 01.06.2016.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2013b): Nationaler Vogelschutzbericht 2013 gem. Vogelschutz-Richtlinie. Web-Veröffentlichung: http://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html, Abruf: 01.06.2016.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2016): Fachinformationssystem *FFH-VP-Info* des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“. Stand: 02.12.2016.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Neumann, Radebeul, 270 S.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), 716 S.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag Bielefeld, 160 S.
- DGHT – AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php>
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. – Final Version 02/2007
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, 115 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 520 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti Verlag Bielefeld, 424 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009) [Red.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bd. 70 (1), 386 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 257 S.

- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG, STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25. S.
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [HRSG.] (2019): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>
- LAU, M. (2011) In: FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Berlin.
- LAU, M. (2012): Das Urteil des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg – Die „Westumfahrung Halle“ des Artenschutzrechts? – SächsVBl. Heft5/2012: 101-107.
- LfULG (2017): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 30.03.2017) - <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> - download am 15.05.2021.
- LVWA – LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (O.D.): Arten & Lebensräume - FFH-Arten - FFH-Arten (natura2000-lsa.de). Zugriff: Januar 2021.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.G., GERLACH, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz, Heft 57.
- SCHULZE, M., SÜBMUTH, T., MEYER, F. & HARTENEUER, K. (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. S. 39.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden. 656 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 44: 23-81.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S. & Wahl, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 62 S.
- SVENSSON, L., P.J. Grant, K. Mullarney & D. Zetterström (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer – Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. – Kosmos Verlag Stuttgart, 400 S.
- WILDERMUTH, H. & MARTENS, A. (2019): Die Libellen Europas. Alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 958 S.
- ZÖPHEL, U., H. TRAPP & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens - Kurzfassung (Dezember 2015). - <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>.

<http://artensteckbrief.de>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/>

Anlage 5 Formblätter zur Konfliktanalyse

Anlage 1.1 – 1.5	Brutvögel in Einzelarten: Bleßralle, Drosselrohrsänger, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe
Anlage 1.6 – 1.10	Vögel in Gilden: Gehölzfreibrüter, Gebüschbrüter, Gebäude-/Bauwerksbrüter, Höhlenbrüter, Nahrungsgäste
Anlage 1.11	Gilde der Amphibien
Anlage 1.12	Reptilien als Einzelart: Zauneidechse
Anlage 1.13	Gilde der Fledermäuse

Brutvögel in Einzelarten

Bleßralle, Drosselrohrsänger, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe

Europäische Vogelarten (Aves)

Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes: **RL D** (Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (D) nach RYSLAVY et al. 2020)/ **RL SN** (Rote Liste Sachsen (SN) nach ZÖPHEL et al. 2015): **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **R** – extrem selten mit geographischer Restriktion, **V** – Vorwarnliste, **R** – extrem seltene Art;

EHZ – Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region: **SN**: in Sachsen (LfULG 2022): **FV** – günstig, **U1** – ungünstig-unzureichend, **U2** – ungünstig-schlecht

Status: **B** – Brutnachweis, **BV** – Brutverdacht, **BZ** – Brutzeitbeobachtung, **RP** – Revierpaar.

Wirkräume: **BR**: Direkter Wirkraum des vorliegenden AFB, **EWR**: Erweiterter Wirkraum des vorliegenden AFB.

Allgemeine Störempfindlichkeit Brutvögel:

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden.

Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind.

Gefährdungen durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/Intensivierung der Landwirtschaft) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)

Quellenangaben für Formblätter

- [1] ARTENSTECKBRIEF.DE: Offizieller Artensteckbrief des LfULG Stand: 02.02.2022
- [2] GERLACH et al. 2019: Vögel in Deutschland – 2019. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.
- [3] BLISCHKE H. (2024): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ LfULG Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege, Stand: 09.04.2024
- [4] FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW Verlag.
- [5] GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- [6] STEFFENS, ROLF; NACHTIGALL, WINFRIED; RAU, STEFFEN; TRAPP, HENDRIK; ULBRICHT, JOACHIM (2013): „Brutvögel in Sachsen“ Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- [8] SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER, SUDFELD (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, BUND
- [9] LfU Bayern (2013)
- [10] GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.

1.1 Bleßralle

Formblatt Artenschutz – Einzelart Bleßralle <i>Fulica atra</i>		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Bleßralle (<i>Fulica atra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
☐ streng geschützt	☒ besonders geschützt	
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
☐ Art nach Anh. I VS-RL	☒ Europäische Vogelart	
☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017a)	
☒ Rote Liste Deutschland: -	☐ FV günstig / hervorragend	
☒ Rote Liste Sachsen: -	☒ U1 ungünstig – unzureichend	
☒ hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung	☐ U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen [1], [12], [6]		
<u>Habitatansprüche:</u> zumeist Standgewässer mit offener Wasserfläche und Röhricht, insbesondere Fischteiche, isolierte Kleingewässer von weniger als 0,5 ha Fläche werden nur ausnahmsweise genutzt. ERNST (1984) führt einige Kleingewässer auf, die stets nur von einem Paar besiedelt waren. An Gewässern mit wenig Röhricht werden mitunter völlig frei stehende Nester gebaut bzw. dienen im Wasser stehende Büsche zur Nestanlage. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Besetzung der Brutreviere findet ab Mitte März; Nester bevorzugt in Wasserröhricht. Nach G. ERDMANN u. S. ERNST (in STEFFENS et al. 1998b) Beginn der Eiablage frühestens Anfang April, ausnahmsweise bereits Ende März, Hauptbrutzeit: Mitte März bis Anfang Juli. Bei Bruten, die erst im Juni und Juli begonnen werden, dürfte es sich zum Teil um Ersatz- oder Zweitbruten handeln. Letztere verlaufen zumeist „verschachtelt“ mit der Erstbrut, d. h. ein Partner brütet auf dem neuen Gelege, während der andere sich um die Jungen der ersten Brut kümmert. Gelegegröße: 5–10; Weg- und Durchzug ab August, ab September und vor allem Oktober bis Dezember Ansammlungen auf größeren Gewässern. Bei einsetzender Vereisung Abzug bzw. Ausweichen auf größere Flüsse u. a. eisfreie Gewässer. <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Aktuelle Rückgangstendenzen könnten mit zunehmender Prädation, insbesondere durch Mink und Waschbär, zusammenhängen. Untersuchungen über deren Einfluss auf die Wasservogelpopulationen sowie mögliche Abwehr- bzw. Anpassungsmaßnahmen könnten auch für die Bestandssicherung des Blässhuhnes von Bedeutung sein.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: 61.000 – 105.000 BP (2011-2016)		Verbreitung in Sachsen: 2.300 – 4.500 BP (Brutbestandsschätzung 2016)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich
Ein Brutnachweis in einem kleinen Schilfbestand am Hafenbecken.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		☐ Ja ☒ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	

Formblatt Artenschutz – Einzelart Bleßralle <i>Fulica atra</i>		
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in das Brutgebiet (Schilfbestand am Hafenbecken) der Bleßralle, es ist demnach von keiner Gefährdung von Individuen der Art auszugehen. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in das Brutgebiet (Schilfbestand am Hafenbecken) der Bleßralle. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Dies beinhaltet auch das Sicherstellung einer ungestörten Brut von der Bleßralle im Schilfbereich am Hafenbecken Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in das Brutgebiet (Schilfbestand am Hafenbecken) der Bleßralle. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;

1.2 Drosselrohrsänger

Formblatt Artenschutz – Einzelart Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
☒ streng geschützt	☐ besonders geschützt	
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
☐ Art nach Anh. I VS-RL	☒ Europäische Vogelart	
☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017a)
☐ Rote Liste Deutschland: -		☒ FV günstig / hervorragend
☐ Rote Liste Sachsen: -		☐ U1 ungünstig – unzureichend
☒ hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung		☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [1], [5], [8]		
<u>Habitatansprüche:</u> Vor allem an Teichen und Bergbaurestgewässern im Flachland vorkommend (selten über 200 m ü. NN); brütet in Wasserröhrichten an Ufern und in Verlandungszonen von stehenden oder langsam fließenden Gewässern, bevorzugt in wasserseitigen Schilf- und Schilf-Rohrkolbenbeständen; Nestanlage: Altschilfbestände mit kräftigen, nicht zu dicht stehenden Halmen (wichtig sind aufrechtstehende vorjährige Halme); bei nahrungsreicher Umgebung auch in kleinflächigen und schmalen linearen Röhrichten (z. B. an Gräben und Teichen) vorkommend <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Langstreckenzieher, Anwesenheit von April bis Anfang Oktober, Brutzeit von Mai-August, brütet in wasserständigen Röhrichten (meist Schilf) von Stand- und Fließgewässern, Nestbau zwischen Röhrichthalmen; Stärker als alle anderen Rohrsänger ist er an das Wasser gebunden; meist eine Jahresbrut (selten eine Zweitbrut) mit 4-7 Eiern; nur das Weibchen baut und brütet, beide Partner füttern; Brutdauer: 13-15 Tage, die Nestlingszeit 10-15 Tage. Nahrung: Wirbellosen, vor allem Gliederfüßer (z. B. Libellen, Käfer, Spinnen), aber auch kleine Wirbeltiere und Schnecken, Fluchtdistanz: 30 m <u>Fortpflanzungsstätten:</u> ist das Brutrevier. Die Brutreviere sind < 400 m² bis über 0,5 ha groß [11]. Bei gutem Nahrungsangebot können auch kleinere Schilfbestände ab 150 m² besiedelt werden. <u>Ruhestätten:</u> Schilfröhrichte im näheren Umfeld des Neststandortes, sie liegen also innerhalb des Brutreviers. Im Herbst gibt es Gemeinschaftsschlafplätze an bestimmten Stellen im Schilf, z. T. mit anderen Arten vermischt (Stiefel 1979). <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumverlust bzw. -verluste		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: 6.200 - 8.600 BP		Verbreitung in Sachsen (2016): 1800-3600 BP (Expertenschätzung)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich
Ein Brutnachweis in einem kleinen Schilfbestand am Hafenbecken.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Einzelart Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in das Brutgebiet (Schilfbestand am Hafenbecken) des Drosselrohrsängers. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in das Brutgebiet (Schilfbestand am Hafenbecken) des Drosselrohrsängers. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Die beinhaltet auch das Sicherstellung einer ungestörten Brut des Drosselrohrsängers im Schilfbereich am Hafenbecken. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in das Brutgebiet (Schilfbestand am Hafenbecken) des Drosselrohrsängers. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;

1.3 Mehlschwalbe

Formblatt Artenschutz – Einzelart Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
☐ streng geschützt	☒ besonders geschützt	
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
☐ Art nach Anh. I VS-RL	☒ Europäische Vogelart	
☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017a)
☒ Rote Liste Deutschland: 3		☐ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Sachsen: 3		☒ U1 ungünstig – unzureichend
☒ hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung		☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [5], [6]		
<u>Habitatsprüche:</u> Brutkolonien und Einzelnester an Außenwänden von Großviehanlagen, Bauernhöfen, Wohn- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen und Repräsentationsbauten, Bau- und Kaufmärkten, an und unter Brücken, an Wehren, gelegentlich auch in Gebäuden (z. B. Viehställe, Scheunen); Neststandorte geschützt unter Dachtraufen, Fassadenstrukturen etc.; Vorhandensein von Baumaterial (lehmige Pfützen, schlammige Ufer); auch rasche Besiedlung von Neubau-Wohngebieten, Gewerbeparks etc. Bevorzugung flussnaher Häuserfronten und Brücken (z. B. in Städten entlang der Elbe); Nahrungssuche: über Siedlungen, Gewässern, Wiesen und Weiden, im Vergleich zur Rauchschnalbe meist etwas höher im Luftraum. <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Sommervogel/ Durchzügler; Brutzeit: Mitte Mai - September, Schwerpunkt Juni bis Mitte August; 2 Jahresbruten, Anteil der Zweitbruten geringer als bei der Rauchschnalbe; Gelegegröße: 2–5; Nestlinge 1–7, Gelegestärke und juv.-Zahl bei Zweitbruten deutlich niedriger. Ab August Ansammlungen an Gewässern, kleinere Rast- und Schlafgemeinschaften als Rauchschnalbe; gern auf Freileitungen; Wegzug bis Mitte Oktober, Nachzügler noch im November; Fluchtdistanz: 20 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Gefährdungen des Langstreckenziehers auf dem Zuge und im Winterquartier; v.a. Nistplatzverluste durch Gebäudeabriss und -sanierung sowie abnehmende Toleranz der Gebäudenutzer (Verhinderung von Nestanlagen, Beseitigung von Nestern). Durch Bodenversiegelung (Beseitigung von Pfützen und Erdwegen) vielerorts Mangel an Nestbaumaterial.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: 500.000 – 920.000 BP (2011-2016)		Verbreitung in Sachsen: 24.000 – 48.000 BP (Brutbestandsschätzung 2016)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich
7 Brutpaare an den Ferienhäusern, genaue Anzahl der Brutversuche mag höher liegen, an den zwei größeren Gebäuden mit den Ferienwohnungen wurden sowohl aktiv genutzte Nester gefunden, als auch beschädigte oder teilgebaute Nester oder bereits heruntergefallene. Über die 7 BP hinaus waren immer mehr Tiere anwesend, welche mit Nestbau beschäftigt waren oder sich hier nur zur Nahrungssuche v.a. über dem See aufhielten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Einzelart Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in den Gebäudebestand, somit bleiben die Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe unangetastet. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in den Gebäudebestand, somit bleiben die Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe unangetastet. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Profitierend:		
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
Z_{AFB1}	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in den Gebäudebestand, somit bleiben die Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe unangetastet. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Im Rahmen der ÖBB wird u.a. anderen sichergestellt, dass die zum Nestbau verwendeten Lehmlachen nicht überprägt und erhalten werden. Der Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.		
Weiterhin profitiert die Art von Maßnahme V_{AFB4} „Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes“, die u.a. eine gezielte Förderung von Quartierstrukturen an geplanten Gebäuden beinhaltet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Einzelart Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;

1.4 Neuntöter

Formblatt Artenschutz – Einzelart Neuntöter <i>Lanius collurio</i>		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
☐ streng geschützt	☒ besonders geschützt	
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
☒ Art nach Anh. I VS-RL	☒ Europäische Vogelart	
☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2022)
☒ Rote Liste Deutschland: u (2020)		☒ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Sachsen: u (2015)		☐ U1 ungünstig – unzureichend
☒ hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung		☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit [1]		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
Der Neuntöter besiedelt halboffenes Gelände mit aufgelockertem und abwechslungsreichen Gebüschbestand sowie Einzelbäumen. Er besiedelt ebenso Ruderal- und Saumstrukturen. Ferner bewohnt der Neuntöter Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsfächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechender Habitatausstattung. Die Nahrung besteht aus größeren Insekten, gelegentlich auch aus Kleinsäugern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt. Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in dichtem, 1-2 m hohen Dorngebüsch errichtet. Es besteht Ortstreue. Nach FLADE (1994) beträgt die Reviergröße 0,1 ha bis > 3 ha, kleinste Revier in linearen Gehölzbeständen. Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet ab Ende April/ Anfang Mai. Brutzeit von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen bis Anfang August. I.d.R. eine Jahresbrut. Wegzug ab August. Die Fluchtdistanz liegt bei 30 m (GASSNER et al. 2010), die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: Flächendeckend, mit Ausnahme der Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein. Bestände von 84.000-150.000 BP (2016), mit gleichbleibendem 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019)		Verbreitung in Sachsen: Flächendeckend verbreitet, zum Bergland hin abnehmende Dichte 8.000-16.000 BP (2016)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich
Der Neuntöter nistete in Weißdornbüschen östlich des Rundweges knapp außerhalb des UG.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Einzelart Neuntöter <i>Lanius collurio</i>		
Das Brutrevier des Neuntöters befinden sich in Weißdornbüschen knapp außerhalb des B-Plangebiets. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da in die Gebüschsäume der standorttreuen Art nicht eingegriffen wird. Ein Verletzen oder Töten brütender Alttiere, nicht-flügger Jungtiere oder Zerstören von Gelegen kann somit ausgeschlossen werden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Baubedingt können sich optische (Baufahrzeuge, Lagerplätze) und akustische Störreize (Fahrzeug-/ Baumaschinenlärm) auf die Art (artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m, GASSNER et al. 2010) und deren Reproduktionserfolg auswirken. Das außerhalb des UG nachgewiesene Brutrevier befindet sich zwar innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz, da es aber nah an einem hochfrequentierten Gehweg grenzt ist von einer weitestgehenden Adaption an Störungen durch das ansässige Brutpaar auszugehen. Da sämtliche Arbeiten außerhalb der Brutzeit (V_{AFB1}) umgesetzt werden, ist von keiner Störung des Brutgeschehens, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirken, durch das Vorhabens auszugehen. Der Verbotstatbestand der Störung tritt somit nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Art errichtet ihre Nester frei in (Dorn-)Sträuchern und Gebüsch. Sie ist reviertreu und nutzt ihr Bruthabitat (halboffene Gebüschformationen) jährlich wieder. Zum derzeitigen Stand wird in die geschützten Lebensstätten des Brutpaares nicht eingegriffen und das Brutrevier bleibt in seiner Funktionstüchtigkeit vollständig erhalten. Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird mit dem geplanten Vorhaben für o.g. Art nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.5 Rauchschwalbe

Formblatt Artenschutz – Einzelart Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
☐ streng geschützt		☒ besonders geschützt
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	
☐ Art nach Anh. I VS-RL	☒ Europäische Vogelart	
☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes (LfULG 2017a)	
☒ Rote Liste Deutschland: V	☐ FV günstig / hervorragend	
☒ Rote Liste Sachsen: 3	☒ U1 ungünstig – unzureichend	
☒ hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung	☐ U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [5], [8]		
<u>Habitatansprüche:</u> In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower (Dörfer, Städte), größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern <u>Artspezifisches Verhalten:</u> Langstreckenzieher, Nischenbrüter, meist in frei zugänglichen Gebäuden, Brutzeit: Mitte April bis September, 1 – 3 Jahresbruten, Brutdauer: 12 – 16 Tage, Nestlingsdauer 22 – 24 Tage; Fluchtdistanz: 10 m <u>Allgemeine Gefährdungsursachen:</u> Gefährdungen während der Zugzeit, Lebensraumentwertungen (Nistplatzverluste durch Gebäudeabriss bzw. -sanierung)		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: 480.000 – 920.000 BP (2011-2016)		Verbreitung in Sachsen: 24.000 – 48.000 BP (Brutbestandsschätzung 2016)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich
zahlreiche Bruten unter den Decks der beiden großen Strandgebäude. Unter dem nördlichen Gebäude brüteten ca. 4-5 BP und unter dem südlichen Gebäude 3-6 BP. Die genaue Anzahl wurde nicht ermittelt, da die Decks von unten nicht zugänglich waren.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		☐ Ja ☒ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		☐ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in den Gebäudebestand, somit bleiben die Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe unangetastet. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb		

Formblatt Artenschutz – Einzelart Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		
der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in den Gebäudebestand, somit bleiben die Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe unangetastet. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Profitierend:		
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
Z_{AFB1}	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Nach aktuellem Planungsstand beinhaltet der Bebauungsplan keine Eingriffe in den Gebäudebestand, somit bleiben die Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe unangetastet. Weiterhin finden alle Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (V_{AFB1}) statt und werden durch eine ÖBB (V_{AFB2}) betreut. Im Rahmen der ÖBB wird u.a. anderen sichergestellt, dass die zum Nestbau verwendeten Lehmlachen nicht überprägt und erhalten werden. Der Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein. Weiterhin profitiert die Art von Maßnahme V_{AFB4} „Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebiets“, die u.a. eine gezielte Förderung von Quartierstrukturen an geplanten Gebäuden beinhaltet.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;

Vögel in Gilden

Gilde der Gehölzfreibrüter, Gilde der Gebüschbrüter, Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter, Gilde der Höhlenbrüter, Gilde der Nahrungsgäste

1.6 Gilde der Gehölzfreibrüter

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gehölzfreibrüter			
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Gilde der Gehölzfreibrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutz-status	Gefährdungs-status	Bestand/ Erhaltungszustand in SN
Buchfink	5, 6	RL D -, RL SN -	250.000 – 500.000 BP, günstig
Eichelhäher	5, 6	RL D -, RL SN -	15.000 – 30.000 BP, günstig
Kernbeißer	5, 6	RL D -, RL SN -	10.000 – 30.000 BP, günstig
Pirol	5, 6	RL D V, RL SN V	4.000 – 8.000 BP, günstig
Ringeltaube	5, 6	RL D -, RL SN -	55.000 – 110.000 BP, günstig
Singdrossel	5, 6	RL D -, RL SN -	40.000 – 80.000 BP, günstig
Stieglitz	5, 6	RL D -, RL SN -	12.000 – 24.000 BP, günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die o.g. Arten der Gilde besiedeln u.a. Gehölzbestände wie Feldgehölze, Wälder und Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und/ oder Sämereien und Früchten. Sie sind allesamt Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in Bäumen und/ oder Gebüsch errichtet. Ausgeprägte Reviertreue besteht i.d.R. nicht. Angaben zu den Reviergrößen gibt es nur für einige Arten: Buchfink: 0,4 – 1,2 ha, Singdrossel: 0,16- 0,8 ha, Pirol 4 - 50 ha (FLADE 1994). Standvögel ebenso wie Kurz-/ Mittel-/ Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von (März)April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli. Eine, bei manchen Arten auch 2(3) Jahresbruten. Wegzug meist ab Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet. Die Fluchtdistanzen sind bei diesen Arten i.d.R. eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) zwischen 10 – 20 m (bspw. Buchfink, Ringeltaube, Singdrossel und Stieglitz) sowie 40 m (Pirol).			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich	
O.g. Arten wurden vor allem im Gehölzbestand der geplanten Parkplatzflächen nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gehölzfreibrüter Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein
Im Zuge der Baufeldfreimachung können brütende Alttiere, nicht-flügge Jungtiere oder Gelege o.g. Arten bei den notwendigen Gehölzfällungen verletzt oder getötet werden. Um dies zu verhindern, sind die Baumaßnahmen einschl. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (zwischen September und März) zu beginnen und umzusetzen (V_{AFB1}). Vorgezogene Eingriffe sind nur nach Rücksprache mit der UNB und einer unmittelbar vor Beginn der Maßnahme durchgeführten Kontrolle der ÖBB (V_{AFB2}) mit anschließender Freigabe der Gehölze zulässig. Ebenso ist die Baumaßnahme über die gesamte Dauer durch eine ÖBB zu begleiten. Weitere Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung oder anlagen-/ betriebsbedingte Mortalität entstehen für die Arten nicht, da sie das VG leicht überfliegen und Gefahren ausweichen kann. Der Verbotstatbestand Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Abgesehen von den direkt betroffenen Brutpaaren in den zu rodenden Waldflächen im UG können sich baubedingt optische (Baufahrzeuge, Lagerplätze) und akustische Störreize (Fahrzeug-/ Baumaschinenlärm) auf die Gilde (artspezifischen Fluchtdistanzen: zwischen 10m und 40m (Buchfink:10 m, Singdrossel und Stieglitz: 15 m, Ringeltaube: 20m sowie Pirol: 40 m, GASSNER et al. 2010) und deren Reproduktionserfolg auswirken. Betroffen sind hiervon insbesondere die Brutreviere entlang der Waldrandbereiche. Mit Beginn und Umsetzung der Baumaßnahmen (V_{AFB1}) außerhalb der Brutzeit (zwischen September und März) können die Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen, auf störungsarme Bereiche innerhalb ihrer Reviere bzw. außerhalb des UGs ausweichen, wo weiterhin großzügige Waldstrukturen vorhanden sind. Von den bereits vorhandenen Bäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz wird der Erhalt von mindestens 20 dieser die Stellplätze beschattenden Einzelbäume textlich im GOP festgesetzt (F 12). Diese stehen den Vertretern der o.g. Gilde weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Arten dieser Gilde sind ubiquitär verbreitet und brüten ebenso im Siedlungsbereich, sodass anlagen- und betriebsbedingt eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gehölzfreibrüter Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Im Zuge der Baufeldvorbereitung vor allem für die vergrößerte Parkplatzfläche wird die Vegetation innerhalb des UG teilflächig entfernt. Betroffen sind hiervon ca. 1,37 ha Jungwald. Die Gilde errichtet ihre Nester frei in Bäumen und ist i.d.R. nicht reviertreu. Die Entfernung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt (V_{AFB1}), so dass keine Nester zerstört oder beschädigt werden. Im Rahmen des GOP werden Maßnahmen zur Anlage/Erhalt und Aufwertung von Grünstrukturen F1 bis F13 zum Ausgleich verlorengehender Gehölzstrukturen festgesetzt, die sich im vorliegenden AFB in der Maßnahme V_{AFB4} „Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes“ zusammengefasst wiederfinden. Von den bereits vorhandenen Bäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz wird im Rahmen des GOP der Erhalt von mindestens 20 dieser die Stellplätze beschattenden Einzelbäume textlich festgesetzt (F 12). Diese sowie außerhalb des UG gelegene großzügige Waldstrukturen stehen den Vertretern der o.g. Gilde weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Mit der Anlage bzw. Erhaltung und Aufwertung verschiedener Grünstrukturen innerhalb des B-Plangebietes (GOP: F1-7, F9 und F10) werden weiterhin potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter geschaffen. Weiterhin wurde der Waldverlust im Zuge der erforderlichen Waldumwandlung im Verhältnis 1:2 außerhalb des B-Plan-Geländes (Flößberg und Kitzscher) kompensiert. Eine Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.7 Gilde der Gebüschbrüter

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gebüschbrüter			
Amsel (<i>Turdus merula</i>) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg		Betroffene Art Gilde der Gebüschbrüter
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand/ Erhaltungszustand in SN
Amsel	5, 6	RL D -, RL SN -	180.000 – 390.000 BP, günstig
Dorngrasmücke		RL D -, RL SN V	15.000 – 30.000 BP, günstig
Gartengrasmücke	5, 6	RL D -, RL SN V	35.000 – 70.000 BP, günstig
Kernbeißer	5, 6	RL D -, RL SN -	10.000 – 30.000 BP, günstig
Klappergrasmücke	5, 6	RL D -, RL SN V	10.000 – 20.000 BP, günstig
Mönchsgrasmücke	5, 6	RL D -, RL SN -	110.000 – 240.000 BP, günstig
Nachtigall	5, 6	RL D -, RL SN -	4.000 – 8.000 BP, günstig
Rotkehlchen	5, 6	RL D -, RL SN -	125.000 – 270.000 BP, günstig
Schwanzmeise	5, 6	RL D -, RL SN -	6.000 – 12.000 BP, günstig
Zilpzalp	5, 6	RL D -, RL SN -	80.000 – 160.000 BP, günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
Die o.g. Arten der Gilde besiedeln u.a. Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und/ oder Samereien und Früchten. Sie sind allesamt Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in Bäumen und/ oder Gebüsch errichtet. Ausgeprägte Reviertreue besteht i.d.R. nicht. Die Reviergrößen sind verhältnismäßig gering und bewegen sich zwischen Werten von 0,08 bis zu 18 ha: 0,08-1,4 ha (Dorngrasmücke), 0,1-0,4 ha (Amsel), 0,2-0,45 ha (Gartengrasmücke), 0,3-1,5 ha (Klappergrasmücke), Einzelrevier der Schwanzmeise: 5-18 ha. Standvögel ebenso wie Kurz-/ Mittel-/ Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von (März)April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli. Eine, bei manchen Arten auch 2(3) Jahresbruten. Wegzug meist ab Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet. Die Fluchtdistanzen sind eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5m (Rotkehlchen), 10 m (Amsel, Nachtigall und Dorngrasmücke) sowie 15m (Schwanzmeise), für die restlichen Arten liegen keine Angaben vor.			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich	
O.g. Arten wurden vor allem im zu rodenden Gehölzbestand der geplanten Parkplatzflächen nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gebüschbrüter Amsel (<i>Turdus merula</i>) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
e) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein
Im Zuge der Baufeldfreimachung können brütende Alttiere, nicht-flügge Jungtiere oder Gelege o.g. Arten bei der Fällung der 3 Jungbäume oder dem Entfernen von straßenbegleitendem Gebüsch verletzt oder getötet werden. Um dies zu verhindern, sind die Baumaßnahmen einschl. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (zwischen September und März) zu beginnen und umzusetzen (V_{AFB1}). Vorgezogene Eingriffe sind nur nach Rücksprache mit der UNB und einer unmittelbar vor Beginn der Maßnahme durchgeführten Kontrolle (ÖBB, V_{AFB2}) mit anschließender Freigabe der Gehölze zulässig. Ebenso ist die Baumaßnahme über die gesamte Dauer durch eine ÖBB zu begleiten. Weitere Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung oder anlagen-/ betriebsbedingte Mortalität entstehen für die Arten nicht, da sie das VG leicht überfliegen und Gefahren ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
f) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Baubedingt können sich optische (Baufahrzeuge, Lagerplätze) und akustische Störreize (Fahrzeug-/ Baumaschinenlärm) auf die Gilde (artspezifischen Fluchtdistanz: Amsel/ Dorngrasmücke/ Nachtigall 10 m, Schwanzmeise 15 m, GASSNER et al. 2010) und deren Reproduktionserfolg auswirken. Betroffen sind hiervon insbesondere Brutreviere entlang der B-Plangrenze innerhalb der Waldbereiche. Mit Beginn und Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (zwischen September und März) können die Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen, auf störungsarme Bereiche innerhalb ihrer Reviere ausweichen. Arten dieser Gilde sind ubiquitär verbreitet und brüten ebenso im Siedlungsbereich, sodass anlagen- und betriebsbedingte eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
g) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gebüschbrüter Amsel (<i>Turdus merula</i>) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
Im Zuge der Baufeldvorbereitung vor allem für die vergrößerte Parkplatzfläche wird die Vegetation innerhalb des UG teilflächig entfernt. Betroffen sind hiervon ca. 1,37 ha Jungwald. Die Gilde errichtet ihre Nester frei in Bäumen und ist i.d.R. nicht reviertreu. Die Entfernung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt (V_{AFB1}), so dass keine Nester zerstört oder beschädigt werden. Im Rahmen des GOP werden Maßnahmen zur Anlage/Erhalt und Aufwertung von Grünstrukturen F1 bis F13 zum Ausgleich verlorengelender Gehölzstrukturen festgesetzt, die sich im vorliegenden AFB in der Maßnahme V_{AFB4} „Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes“ zusammengefasst wiederfinden. Von den bereits vorhandenen Bäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz wird im Rahmen des GOP der Erhalt von mindestens 20 dieser die Stellplätze beschattenden Einzelbäume textlich festgesetzt (F 12). Diese sowie außerhalb des UG gelegene großzügige Waldstrukturen stehen den Vertretern der o.g. Gilde weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Mit der Anlage bzw. Erhaltung und Aufwertung verschiedener Grünstrukturen innerhalb des B-Plangebietes (GOP: F1-7, F9 und F10) werden weiterhin potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter geschaffen. Weiterhin wurde der Waldverlust im Zuge der erforderlichen Waldumwandlung im Verhältnis 1:2 außerhalb des B-Plan-Geländes (Flößberg und Kitzscher) kompensiert. Eine Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
h) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.8 Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter			
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg		Betroffene Art Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutz-status	Gefährdungs-status	Bestand/ Erhaltungszustand in SN
Bachstelze	5, 6	RL D -, RL SN -	20.000 – 40.000 BP, günstig
Hausrotschwanz	5, 6	RL D V, RL SN -	35.000 – 65.000 BP, günstig
Haussperling	5, 6	RL D -, RL SN -	120.000 – 270.000 BP, günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die o.g. Arten der Gilde sind siedlungsgebunden und besiedeln dort u.a. Nischen und Halbhöhlen in Bauwerken aller Art, wie z.B. Brücken, Gebäude, Bauwerksrelikte, aber auch Mauern und Felsen. Sie nutzen ein breites Spektrum an Bauwerken insofern Nistmöglichkeiten und Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die Nahrung besteht meist aus Insekten und /oder Sämereien. Sie sind allesamt Nischen-/Halbhöhlenfreibrüter, die ihre Nester in bzw. an Gebäuden aber auch gern in Nistkästen errichten. Die Höhlen werden häufig wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Angaben zur Reviergröße gibt es für folgende Arten: Bachstelze: 1-10 ha (bzw. 100-500m Fließgewässer), Hausrotschwanz: 1,0-7,4 ha. Der Haussperling sucht Nahrungsquellen bis zu einem km von Nest entfernt auf. O.g. Arten Standvögel Brutzeit meist von April bis Ende Juli (Mitte August), 1-2(3) Jahresbruten. Ab August erlischt Bindung an das Brutrevier, danach Umherstreifen. Überwinterung meist in der Region. Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Haussperling), 10m (Bachstelze) und 15 m (Hausrotschwanz).			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.O.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich	
Hauptsächlich an den bestehenden Gebäuden des Hafenbereiches Pier 1 sowie an nördlich des Parkplatzes P1 angrenzenden Gebäuden.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein	
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein	

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein
Die Gilde brütet in Höhlungen und Nischen an Gebäuden, da im Zuge des B-Plans keine Eingriffe an bestehenden Gebäuden geplant sind, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst. Ein Verletzen oder Töten brütender Alttiere, nicht-flügler Jungtiere oder Zerstören von Gelegen kann somit ausgeschlossen werden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht nicht, da die Arten Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit Beginn und Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (V_{AFB1} , zwischen September und März) können Arten dieser Gilde in störungsarmen Bereiche innerhalb ihres Reviers weiterhin siedeln. Die artspezifische Effektdistanz ist bei o.g. Arten vergleichsweise niedrig (z.B. Haussperling 5 m, Bachstelze 10 m und Hausrotschwanz 15 m GASSNER et al. 2010). Arten dieser Gilde sind ubiquitär verbreitet und brüten ebenso im Siedlungsbereich, sodass anlagen- und betriebsbedingte eine Habituation anzunehmen ist. Eine erhebliche Störung tritt durch das hier betrachtete Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Profitierend:		
Z_{AFB1}	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für Gebäude-bewohnende Arten	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Gilde brütet in Höhlungen und Nischen an Gebäuden, im Zuge des B-Plans sind keine Eingriffe an bestehenden Gebäuden und damit an Lebensstätten der Gilde geplant, auch das Unterschreiten von artspezifische Fluchtdistanzen dieser ubiquitär verbreiteten Arten wird mit dem geplanten Vorhaben nicht ausgelöst. Der Verbotstatbestand der Lebensstättenbeschädigung gem. § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.9 Gilde der Höhlenbrüter (in Gehölzen)

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gehölzhöhlenbrüter			
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art	
Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Stadt Markkleeberg	Gilde der Gehölzhöhlenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutz-status	Gefährdungs-status	Bestand/ Erhaltungszustand in SN
Blaumeise	5, 6	RL D - , RL SN -	110.000 – 230.000, günstig
Buntspecht	5, 6	RL D - , RL SN -	35.000 – 70.000, günstig
Kohlmeise	5, 6	RL D - , RL SN -	170.000 – 360.000, günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die o.g. Arten der Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten. Sie sind allesamt Höhlenbrüter in Gehölzen. Nest in alten Specht- und anderen Baumhöhlen, gerne auch Nistkästen. Die Höhlen werden gewöhnlich wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Die Reviergrößen sind meist gering und liegen bspw. bei der Blaumeise bei 0,5 ha, ein Buntspechtpaar hat in der Regel einen Aktionsraum von 40-60 ha. Kurz-/Teilzieher ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli (Schwarzkehlchen ab A/ M März). Eine, bei wenigen Arten auch 2 (Schwarzkehlchen bis zu 4) Jahresbruten. Wegzug meist ab Ende Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet. Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Blau- und Kohlmeise) sowie für Buntspecht bei 20 m.			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich	
O.g. Arten wurden vor allem im Gehölzbestand der geplanten Parkplatzflächen nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein	
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☒ Ja	☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gehölzhöhlenbrüter Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB2.1}	Ökologische Gehölzuntersuchung ggf. Fällbegleitung	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
Im Zuge der Baufeldfreimachung können brütende Alttiere, nicht-flügge Jungtiere oder Gelege o.g. Arten bei den notwendigen Gehölzfällungen verletzt oder getötet werden. Um das Töten oder Verletzen von brütenden Alttieren oder nicht-flüggen Jungtieren sowie das Beschädigen von Gelegen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen einschl. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (zwischen September und März) zu beginnen und umzusetzen V_{AFB1} . Vor den Fällarbeiten ist eine ökologische Gehölzkontrolle (V_{AFB2.1}) durchzuführen, bei der Höhlen- und Niststrukturen zu erfassen sind. Vorgezogene Eingriffe sind nur nach Rücksprache mit der UNB und einer unmittelbar vor Beginn der Maßnahme durchgeführten Gehölzkontrolle (V_{AFB2.1}) mit anschließender Freigabe der Fläche zulässig. Ebenso ist die Baumaßnahme über die gesamte Dauer durch eine ÖBB (V_{AFB2}) zu begleiten. Weitere Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung oder anlagen-/baubedingte Mortalität entstehen für die Art nicht, da sie das VG leicht überfliegen und Gefahren ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Baubedingt können sich optische (Baufahrzeuge, Lagerplätze) und akustische Störreize (Fahrzeug-/Baumaschinenlärm) auf die Gilde und deren Reproduktionserfolg auswirken, weshalb die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit (V_{AFB1} , zwischen September und März) zu erfolgen hat. Die Gilde baut ihr Nest jedes Jahr neu und kann außerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanz (Blau- und Kohlmeise 5 m, Buntspecht 20 m, GASSNER et al. 2010) in angrenzende Bereiche migrieren. Arten dieser Gilde sind ubiquitär verbreitet und brüten ebenso im Siedlungsbereich, sodass anlagen- und betriebsbedingte eine Habituation anzunehmen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB2.1}	Ökologische Gehölzuntersuchung und ggf. Fällbegleitung	
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
CE_{AFB2}	Ersatz von verlorengehenden geschützten Lebensstätten	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Im Zuge der Baufeldvorbereitung vor allem für die vergrößerte Parkplatzfläche wird die Vegetation innerhalb des UG teilflächig entfernt. Betroffen sind hiervon ca. 1,37 ha Jungwald. Die Entfernung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt (V_{AFB1}), so dass keine Nester zerstört oder beschädigt werden. Weiterhin erfolgt vor den Gehölzfällungen eine ökologische Gehölzuntersuchung (V_{AFB2.1}) und falls notwendig Ökologische		

Formblatt Artenschutz – Gilde der Gehölzhöhlenbrüter Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		
Fällbegleitung im entsprechenden Areal, zur Dokumentation vorhandener Höhlen und zur Bemessung des Kompensationsumfangs der CEF-Maßnahme CEF_{AFB2} . Im Rahmen des GOP werden Maßnahmen zur Anlage/Erhalt und Aufwertung von Grünstrukturen F1 bis F13 zum Ausgleich verlorengelender Gehölzstrukturen festgesetzt, die sich im vorliegenden AFB in der Maßnahme V_{AFB4} „Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes“ zusammengefasst wiederfinden. Diese sowie außerhalb des UG gelegene großzügige Waldstrukturen stehen den Vertretern der o.g. Gilde weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Mit der Anlage bzw. Erhaltung und Aufwertung verschiedener Grünstrukturen innerhalb des B-Plangebietes (GOP: F1-7, F9 und F10) werden weiterhin potenzielle Brutplätze für Gehölzhöhlenbrüter geschaffen. Weiterhin wurde der Waldverlust im Zuge der erforderlichen Waldumwandlung im Verhältnis 1:2 außerhalb des B-Plan-Geländes (Flößberg und Kitzscher) kompensiert. Eine Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.10 Gilde der Nahrungsgäste

Formblatt Artenschutz – Gilde der Nahrungsgäste			
Bleßralle (<i>Fulica atra</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kolbenente (<i>Netta rufina</i>), Kolkrahe (<i>Corvus corax</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Gilde der Nahrungsgäste	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand/ Erhaltungszustand in SN
Bleßralle	5, §	RL D -, RL SN -	2.300 - 4.500, unzureichend
Elster	5, 6	RL D -, RL SN -	15.000 - 20.000, stabil
Graureiher	5, §	RL D -, RL SN -	1.714 (Komplettzählung 2016), günstig
Höckerschwan	5, §	RL D -, RL SN -	600 - 750 BP, günstig
Kolbenente	5, §	RL D -, RL SN R	2-3 BP, nicht bewertet
Kolkrahe	5, §	RL D -, RL SN -	1.500 - 2.000 BP, günstig
Kormoran	5, §	RL D -, RL SN V	256 (Komplettzählung 2016), günstig
Lachmöwe	5, §	RL D -, RL SN V	3.000 - 4.000 BP, schlecht
Mauersegler	5, 6	RL D -, RL SN -	15.000 - 30.000 BP, günstig
Mäusebussard	2,5, §§	RL D -, RL SN -	4.500 - 8.000 BP, günstig
Reiherente	5, §	RL D -, RL SN u	600 - 1.200 BP, unzureichend
Rotmilan	2, 5, §§	RL D V, RL SN -	1.000 - 1.400 BP, günstig
Schnatterente	5, §	RL D -, RL SN 3	120 - 180 BP, unzureichend
Schwarzkopfmöwe	2, 5, §	RL D -, RL SN R	70 - 90 BP, unzureichend
Sperber	2,5, §§	RL D -, RL SN -	1.000 - 1.400 BP, günstig
Stockente	5, §	RL D -, RL SN -	8.000 - 16.000 BP, günstig
Sturmmöwe	5, §	RL D -, RL SN -	150 - 200 BP, unzureichend
Tafelente	5, §	RL D V, RL SN 3	150 - 250 BP, schlecht
Teichhuhn	3, 5, §§	RL D V, RL SN V	800 - 1.300 BP, günstig
Turmfalke	3, 5, §§	RL D -, RL SN -	2.500 - 4.000 BP, günstig
Uferschwalbe	3, 5, §§	RL D V, RL SN -	4.500 - 9.000 BP, ungünstig
Zwergtaucher	5, §	RL D -, RL SN V	700 - 1.100 BP, günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
§§ streng geschützt		§ besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die o.g. Arten der Gilde besiedeln verschiedene Habitate von Wäldern bis Gewässern, viele von ihnen sind Horstbrüter wie Habicht, Rot- und Schwarzmilan, aber auch Höhlenbrüter wie der Schwarzspecht. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten. Die Greifvögel erbeuten andere kleinere Vögel, Kleinsäuger sowie Reptilien und Amphibien.			

Formblatt Artenschutz – Gilde der Nahrungsgäste Bleßralle (<i>Fulica atra</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kolbenente (<i>Netta rufina</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
Überwiegend Standvögel und Teilzieher, Sturm- und Schwarzkopfmöwen sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, Uferschwalben Langstreckenzieher. Die oben genannten Arten wurden ausschließlich beim Überflug des Untersuchungsgebiet bzw. während der Nahrungssuche im UG jedoch ohne Hinweise auf Brutverdacht nachgewiesen. Bruten im UG sind aufgrund der ungeeigneten Standortbedingungen nicht anzunehmen, sondern im näheren und weiteren Umfeld je nach Reviergröße der jeweiligen Art zu vermuten.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet	Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkommen potenziell möglich	
O.g. Arten wurden im gesamten UG nachgewiesen, Einzelnachweise siehe [5] Insgesamt war die Anzahl der im Gebiet nahrungssuchenden Vögel eher gering. Oft handelte es sich um Arten wie Bleßralle und Stockente, welche an den Ufern oder von den Seeterrassen herab von Menschen gefüttert wurden. Für viele Wasservögel, welche solche Fütterungen nicht annahmen, war das menschliche Treiben im Hafenbereich und der Badebetrieb am Ufer oft zu turbulent und sie mieden die Uferbereiche.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☒ Ja	☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein
Für durchziehende und nahrungssuchende Vögel besteht durch die Wirkungen des B-Planes keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen. Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung oder anlagen-/ betriebsbedingte Mortalität entstehen für die Arten nicht, da sie das VG leicht überfliegen und Gefahren ausweichen kann. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Die Vertreter der Gilde der Nahrungsgäste brüten in der Umgebung des UG und nutzen das Gebiet mehr oder weniger regelmäßig zur Nahrungssuche. Bereits aktuell ist durch die touristische Nutzung das Störungspotential hoch, demnach ist von einer Adaption an die Bedingungen durch die nachgewiesenen Arten auszugehen. Eine Verschlechterung bzw. Zunahme der Störungen durch Umsetzung des B-Planes ist unter Anwendung der Bauzeitenregelung (V _{AFB1}) nicht zu erwarten der Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Gilde der Nahrungsgäste Bleßralle (<i>Fulica atra</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kolbenente (<i>Netta rufina</i>), Kolkrahe (<i>Corvus corax</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die oben aufgeführten Arten wurden im UG als nahrungssuchende Vögel registriert, es ist demnach davon auszugehen, dass für diese Arten keine Eignung des UG als Lebensstätte vorliegt und sich die Brutstätten in der Umgebung des UG befinden. Durch die Umsetzung des B-Planes ist von keiner Verschlechterung des Nahrungsangebotes im UG auszugehen, sodass keine Lebensstättenverluste oder -entwertungen durch Nahrungsknappheit zu besorgen sind, der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Eine Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Amphibien

1.11 Gilde der Amphibien

Formblatt Artenschutz – Gilde der Amphibien			
Teichfrosch (<i>Rana kl. Esculenta</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hylea arborea</i>), Springfrosch (<i>Hylea dalmatina</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg		Betroffene Artengruppe Gilde der Amphibien
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand, Erhaltungszustand SN
Teichfrosch	§	RL D u, RL SN u	günstig
Knoblauchkröte	§	RL D u, RL SN u	günstig
Laubfrosch	§	RL D u, RL SN V	Günstig/ unbekannt
Springfrosch	§	RL D V, RL SN V	günstig
Rotbauchunke	§	RL D u, RL SN u	günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
streng geschützt		besonders geschützt	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Wasserfroschkomplex (Teichfrosch): Mehr oder weniger das ganze Jahr über am Wasser anzutreffen, Laichgewässer und der Sommerlebensraum oftmals identisch, Bevorzugung permanent Wasser führender besonnener Stillgewässer;. Der Teichfrosch bevorzugt etwas größere Gewässer als der Kleine Wasserfrosch. Letzterer ist auch mit kleinen Teichen von 1-5m² Größe zufrieden, die meist auch sehr vegetationsreich und nährstoffarm sind (oft auch Moorweiher), während der Teichfrosch eher nährstoffreichen Teichen ab 3-5m² oder grösser den Vorzug gibt. Jungtiere beider Arten sind oft an Miniteichen von vielleicht 30 cm Durchmesser anzutreffen oder mindestens in reich strukturierten Teilen der größeren Gewässer. Wasserfrösche unternehmen z.T. längere Landgänge und können mehrere Tage oder Wochen sich fernab vom Wasser aufhalten. Wechsel des Aufenthaltsgewässers während der Paarungszeit; Paarungszeit: von Ende April bis in den Juni hinein; Kleine Ballen (je rund 500 Eier), an Wasserpflanzen angeheftet; Winterquartiere: Teichfrösche: teilweise in frostsicheren Verstecken an Land und teilweise am Gewässerboden, Kleine Wasserfrösche mehrheitlich an Land; Nahrung: hauptsächlich Insekten, die im Flug gefangen werden, Regenwürmer, Nacktschnecken oder gar kleinere Amphibien auf dem Speisezettel. Knoblauchkröte: Die Knoblauchkröte besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohnerin bevorzugt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden, vorwiegend in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Gebieten, Heidegebieten und Sandgruben. Aber auch auf schweren Lehm Böden sowie in lichten Kiefern-Wäldern ist sie anzutreffen. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht; wichtig ist eine ausreichende Besonnung und ein ausgeprägter Sumpf- und Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Es werden nährstoffreiche und permanent wasserführende Gewässer bevorzugt, z. B. Weiher, Teiche, Sölle, Altarme, Druckwassertümpel oder Überschwemmungsflächen. Die nachtaktiven Tiere graben sich tagsüber im Boden 10-20 cm tief ein oder nutzen Spaltenverstecke. Die Laichzeit reicht von März bis Mai. Bei ergiebigen Niederschlägen ist eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August möglich. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer. Winterquartiere werden ab Oktober aufgesucht, wobei sich die Tiere bis 60 cm tief in lockeren Böden (v.a. Äcker) eingegraben. Teilweise überwintern späte Larven im Gewässer. Der Aktionsradius beträgt meist 200 m um das Laichgewässer, maximal bis 1.200 m. (BLAB & VOGEL 1996; BfN) Laubfrosch: Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt wärmebegünstigte, reich gegliederte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Laichgewässer (Stillgewässer). Diese sollten fischfrei, flach, pflanzenreich und voll besonnt sein. Am häufigsten genutzt werden Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer; aber auch temporär wasserführende Kleingewässer in Abbaugruben. Wanderung an die Ruf- und Laichgewässer beginnt im Ende Februar. Paarung v.a. nachts. Die Laichzeit reicht von Ende April bis Juni. Larvalentwicklung 50-70 Tage. Erste Jungfrösche gehen im Juli/August an Land.			

Formblatt Artenschutz – Gilde der Amphibien		
Teichfrosch (<i>Rana kl. Esculenta</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hylea arborea</i>), Springfrosch (<i>Hylea dalmatina</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Als Sommerlebensräume werden windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot (Insekten und andere Gliedertiere) genutzt; wie Röhrichte und gewässernahe Hochstauden, Gebüsche (Brombeere), Hecken und Bäumen, extensive Feucht- und Nasswiesen, feuchte Niederwälder und Landschilf (grundwassernahe Standorte). Ab Ende September/Oktobre suchen die Tiere ihre Winterquartiere auf. Die Art überwintert an Land in frostfreien Hohlräumen unter Wurzeln, Holz oder Steinen oder ähnlichem. Zur Fortpflanzungszeit v.a. dämmerungs- und nachtaktiv. Im Sommerlebensraum jedoch auch Nahrungssuche in späten Vormittags- und Nachmittagsstunden. Die Art gilt als mobil. Der Aktionsradius liegt in Gewässernähe, bei Vorhandensein entsprechender Strukturen oft auch bis zu 500 m vom Laichgewässer entfernt. Die Besiedlung neuer Lebensräume erfolgt mehrheitlich durch Jungtiere. (BfN) Springfrosch: besiedelt primär (Laubmisch-)Wälder und Gehölze, die eher licht und gewässerreich sind sowie Altholzbestand aufweisen; dort meist helle, trockene Stellen mit krautreicher Vegetation; auch Waldränder und Waldwiesen sowie offenes Gelände; Laichgewässer und Sommerlebensraum können wenige hundert Meter auseinander liegen; Winterquartier: Landverstecke unter vor Frost schützenden Material (Moospolster, Wurzeln, Baumstämme, Höhlungen); Laichgewässer: mindestens 10-25 cm tiefe pflanzenreiche stellenweise besonnte Waldtümpel, waldnahe Weiher oder Teiche, halbbeschattete Wassergräben; Sommer: meist fester Lebensbereich, wenig Wanderung, Aktivität wird durch hohe Temperaturen und Regen gefördert, lichte Laubwälder, Waldränder, -wiesen, Schonungen; Aktionsradius: weniger enge Gewässerbindung, i.d.R. im Umkreis von 700 m vom Gewässer entfernt. Ausnahmen bis über 1600 m; Winterruhe: Oktober bis Februar Laichzeit: Ende Februar bis April; Ernährung ausschließlich carnivor, sehr variabel Rotbauchunke: Die Laichzeit der Rotbauchunke beginnt im April/Mai bei Wassertemperaturen ab 15 °C und erstreckt sich bis in den Sommer. Als Laichgewässer und Sommerlebensräume dienen sonnenexponierte Flachgewässer, die zumindest stellenweise einen dichten Wasserpflanzenbestand aufweisen. Bevorzugt werden mittelgroße bis große Stillgewässer, beispielsweise Teiche, Altwasser, ehemalige Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, aber auch temporäre Kleingewässer, überschwemmtes Grünland und anderes. Nach zwei bis drei Tagen schlüpfen die Larven, deren Entwicklungszeit – abhängig von den Umweltbedingungen – fünf bis 12 Wochen beträgt. Auf Landwanderungen können die Unken Strecken bis zu einem Kilometer zurücklegen. Im September/Oktobre suchen die Tiere ihre Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten, Nagetierbauten und ähnlichem auf. Diese befinden sich meist in Gewässernähe, seltener in bis zu einem halben Kilometer entfernt. Amphibien gelten im Allgemeinen als schlecht hörende Tiere. Es liegen keine Hinweise vor, dass akustische oder optische Störreize sowie Erschütterungen und Licht relevante direkte Wirkungen haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Es sollte jedoch geprüft werden, ob durch starke, anhaltende Geräusche eine Überlagerung oder Maskierung der innerartlichen Kommunikation (z.B. Paarungs-, Lockrufe) auftreten kann. (FFH-VP Info) Hauptsächliche Gefährdungen entstehen durch Lebensraumverlust (Laichgewässer und Landlebensräume) und durch die Verinselung der Vorkommen (BfN).		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.	Verbreitung in Sachsen: 158 bekannte Wochenstubenkolonien, die meist aus 30 – 50 Weibchen bestehen.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich	
Als mögliche Aufenthalts- und Laichgewässer kommen im Plangebiet die Uferbereiche des Cospudener Sees in Frage. Andere Gewässer wurden nicht gefunden. Am Cospudener See wurden im Hafenbereich sehr selten einzelne Teichfrösche (<i>Rana kl. esculenta</i>) angetroffen. Von streng geschützten Arten gelangen keine Nachweise [5]. Im Rahmen der Potentialabschätzung [3] wurde die Nutzung des Landlebensraums (Sommer-/Winterlebensraum), auch innerhalb des VG, vor allem für wanderfreudige Arten wie Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>) und Laubfrosch (<i>Hylea arborea</i>) aber auch für Springfrosch (<i>Hylea dalmatina</i>) und Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung 2021 [5] wurde eine Bodenaufschüttung zwischen Rundweg und Hafengelände sowie mehrere Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä., festgestellt, die sich auch als Winterquartier für Amphibien eignen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Gilde der Amphibien Teichfrosch (<i>Rana kl. Esculenta</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hylea arborea</i>), Springfrosch (<i>Hylea dalmatina</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB3}	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)		☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein
Im Rahmen den B-Plans sind keine Eingriffe in die Uferbereiche des Cospudener Sees vorgesehen, die geeignet sind Verletzungen oder Tötungen von Amphibien nach sich ziehen. Weitere potentielle Laichhabitate sind im UG nicht vorhanden. Allerdings kann eine Nutzung des Landlebensraums (Sommer-/Winterlebensraum), auch innerhalb des VG, vor allem für wanderfreudige Arten wie Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>) und Laubfrosch (<i>Hylea arborea</i>) aber auch für Springfrosch (<i>Hylea dalmatina</i>) und Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB2}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um eine Verletzung oder Tötung von überwinternden Tieren zu verhindern, sind vor Baubeginn wie in [5] beschriebene geeignete Quartierstrukturen, Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä. auf überwinternde Tiere zu untersuchen und eventuell aufgefundene Tiere zu bergen. Weiterhin ist die Einwanderung in aktive Baufelder durch die Stellung eines Schutzzaunes (V_{AFB3}) zu vermeiden. Der genaue Zaunverlauf ist durch die ÖBB situativ zu beurteilen. Der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung tritt mit den o.g. Maßnahmen nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Amphibien sind weitgehend unempfindlich gegenüber indirekten Störreizen wie optischen und akustischen Störreizen oder Erschütterungen, wie sie vom Vorhaben zu erwarten sind. Mit einer Lärmentwicklung im Zusammenhang des Vorhabens, die zu einer Überdeckung der Paarungsrufe der Tiere führt, ist nicht zu rechnen. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Verschlechterungspotential für den EHZ der o.g. Arten durch das Vorhaben tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB3}	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder	
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
CE_{AFB1}	Herstellung von Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Formblatt Artenschutz – Gilde der Amphibien Teichfrosch (<i>Rana kl. Esculenta</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobatus fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hylea arborea</i>), Springfrosch (<i>Hylea dalmatina</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
Im Rahmen den B-Plans sind keine Eingriffe vorgesehen, die potentielle Laichhabitate beschädigen oder zerstören könnten. Allerdings können Strukturen, die als Landlebensraum (Sommer-/Winterlebensraum), v.a. allem als Verstecke und Winterquartier, genutzt werden, verloren gehen. Grundsätzlich werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB2}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von diesen Lebensstätten zu verhindern, sind vor Baubeginn wie in [5] beschriebene geeignete Quartierstrukturen Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä. auf überwinternde Tiere zu untersuchen und eventuell aufgefundene Tiere zu bergen. Weiterhin ist die Einwanderung in aktive Baufelder durch die Stellung eines Schutzzaunes (V_{AFB3}) zu vermeiden. Der genaue Zaunverlauf ist durch die ÖBB situativ zu beurteilen. Verlorengelungende Lebensstätten im Sinne von Winterquartierstrukturen werden im Maßnahmenkomplex (V_{AFB4}) wiederhergestellt und in die artenschutzfachliche Gestaltung des Gebietes integriert, die genaue Verortung der aufwertenden Strukturen erfolgt durch die zuständige ÖBB. Eine Lebensstätten-schädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Reptilien in Einzelarten

1.12 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
☒ streng geschützt	☒ besonders geschützt	
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	☐ Europäische Vogelart	
☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2017)
☒ Rote Liste Deutschland: V (2020)		☐ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Sachsen: 3 (2015)		☒ U1 ungünstig – unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Besiedelt trocken-warme Lebensräume. Bevorzugt in besonnten, reich strukturierten Habitaten mit Wechsel aus schütterer Vegetation, sandigen Offenflächen, Versteckstrukturen (wie Stein-/ Totholzhaufen) und Bereichen dichter Grasflur mit vereinzelt Gehölzen zur Thermoregulation. Typischerweise in Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüsch und lichten Wäldern. Aber auch in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Bergbaufolgelandschaften, Tagebauen, entlang von Bahndämmen, Straßenböschungen, Feldrainen, Wegränder, Weingärten, naturnahen Gärten und Ruderalflächen. Grabbares Bodensubstrat zur Eiablage erforderlich. Winterquartier: unterirdisch in frostfreien Bereichen von Haufwerk, Erdhöhlen, Kleinsäugerbauen, ab Mitte August bei den Männchen, Weibchen etwas später; Jungtiere oft noch bis Ende September/ Anfang Oktober aktiv (witterungsabhängig). Verlassen der Winterquartiere: März – Mitte Mai. Gilt als ortstreu und wenig mobil. Aktionsradius: gering, i.d.R. wenige Meter bis 50 m. Dauerhaft genutzter Aktionsraum 5-99 m². Mindestlebensraumsanspruch ca. 150-200 m² pro Tier. Tagaktiv. Tagesaktivität variiert im Jahresverlauf und ist witterungsabhängig. Eiablage: Ende Mai bis Mitte August. Schlupf nach ca. 53-73 Tagen. Es ist nicht bekannt, dass akustische Störreize relevante Wirkungen auf die Art haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Über die Relevanz von Erschütterungen ist wenig bekannt. Tiere können oft im Nahbereich von Baumaschinen gesichtet werden, werden durch die hierbei entstehenden Erschütterungen und optischen Reize offenbar wenig gestört. Gefährdung v.a. durch fortschreitende Sukzession (Verbuschung, Bewaldung), fehlende Vernetzung der Habitate und deren zunehmende Zerschneidung. (NATURA2000-LSA.de)		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: In ganz D verbreitet, aber regional sehr unterschiedliche Nachweisdichten. Höchste Dichten im Osten und Südwesten.		Verbreitung in Sachsen: Ubiquitär verbreitet, tlw. bis 1.700 m üNN (nicht im Erzgebirge und Zittauer Gebirge)
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich
Die Funde konzentrieren sich vor allem in trockenwarmen Ruderalfluren südlich des Hafens (siehe Anlage 5 Karte der Zauneidechsenkartierung 2021). Auf einer von Landreitgras und Gebüsch bestehenden Fläche östlich des Seerundweges wurden mehrere Tiere beobachtet. Mehr Beobachtungen gelangen auf einer Bodenaufschüttung zwischen Rundweg und Hafengelände. Dort fanden sich zudem mehrere Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä., an welchen manche Tiere gesehen wurden. Am Rande des Hafenparkplatzes wurden wenige Tiere an einer heckenartigen Anpflanzung gesehen. Reproduktion mit beobachteten Jungtieren und Subadulten beschränkt sich auf die Bodenaufschüttungen und Ablagerungen am südöstlichen Rand des Hafengeländes. Dort wurden im August und September 2021 auf Holzablagerungen und Schutthaufen mehrmals Jungtiere gesehen und fotografiert.		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere) Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB3}	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☒ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: V _{AFB2}	☐ Nein
Während der Reptilienkartierungen 2021 wurden insgesamt 20 Individuen unterschiedlichen Alters nachgewiesen. Die Funde konzentrieren sich vor allem in trockenwarmen Ruderalfluren südlich des Hafens. Auf einer von Landreitgras und Gebüsch bestehenden Fläche östlich des Seerundweges wurden mehrere Tiere beobachtet. Mehr Beobachtungen gelangen auf einer Bodenaufschüttung zwischen Rundweg und Hafengelände. Dort fanden sich zudem mehrere Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä., an welchen manche Tiere gesehen wurden. Am Rande des Hafenparkplatzes wurden wenige Tiere an einer heckenartigen Anpflanzung gesehen. Grundsätzlich werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB2}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um eine Verletzung oder Tötung von überwinternden Tieren zu verhindern sind vor Baubeginn geeignete Quartierstrukturen wie Laub-, Reisig- und Steinhaufen auf überwinternde Tiere zu untersuchen und eventuell aufgefundene Tiere zu bergen. Weiterhin ist die Einwanderung in aktive Baufelder durch die Stellung eines Schutzzaunes (V_{AFB3}) zu vermeiden. Der genaue Zaunverlauf ist durch die ÖBB situativ zu beurteilen. Mit dem bauzeitlichen Auszäunen des Baufeldes durch einen Herpetoschutzzaun und regelmäßige Kontrollen durch die ÖBB (ggf. Umsetzen von Fundtieren) kann ein signifikant erhöhtes Verletzungs-/ Tötungsrisiko für o.g. Art ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehen, mit dem geplanten Vorhaben zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung tritt mit den o.g. Maßnahmen nicht ein. Mit dem bauzeitlichen Auszäunen des Baufeldes durch einen Herpetoschutzzaun und regelmäßige Kontrollen durch die ÖBB (ggf. Umsetzen von Fundtieren) kann ein signifikant erhöhtes Verletzungs-/ Tötungsrisiko für o.g. Art ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehen, mit dem geplanten Vorhaben zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Die indirekten Störreize, die von der Bautätigkeit ausgehen, sind für die Art als vernachlässigbar und zeitlich begrenzt einzuschätzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Lärmimmissionen, Erschütterung und optischen Reize keine Intensität erreichen, die geeignet sind, eine erhebliche Störung der Art auszulösen. Eine erhebliche Störung durch indirekte Störreize, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, tritt nicht ein. Auch betriebs- und anlagebedingt ist kein Auslösen des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten, da die Art regelmäßig anthropogen gestörte Bereiche wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen als Sekundärhabitat besiedelt und auch bereits bestehender intensiver Nutzung im UG nachgewiesen wurde.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere) Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB3}	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder	
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
CE_{AFB1}	Herstellung von Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Während der Reptilienkartierungen 2021 wurden insgesamt 20 Individuen unterschiedlichen Alters nachgewiesen. Die Funde konzentrieren sich vor allem in trockenwarmen Ruderalfluren südlich des Hafens. Auf einer von Landreitgras und Gebüsch bestehenden Fläche östlich des Seerundweges wurden mehrere Tiere beobachtet. Mehr Beobachtungen gelangen auf einer Bodenaufschüttung zwischen Rundweg und Hafengelände. Dort fanden sich zudem mehrere Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä., an welchen manche Tiere gesehen wurden. Am Rande des Hafenparkplatzes wurden wenige Tiere an einer heckenartigen Anpflanzung gesehen. Im Rahmen des Vorhabens können Strukturen, die als Landlebensraum (Sommer-/Winterlebensraum), v.a. allem als Verstecke und Winterquartier, genutzt werden, verloren gehen. Grundsätzlich werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB2}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Um eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von diesen Lebensstätten zu verhindern, sind vor Baubeginn wie in [5] beschriebene geeignete Quartierstrukturen Ablagerungen von Reisig, Feldsteinen, Baumaterialien u. ä. auf überwinternde Tiere zu untersuchen und eventuell aufgefundene Tiere zu bergen. Weiterhin ist die Einwanderung in aktive Baufelder durch die Stellung eines Schutzzaunes (V_{AFB3}) zu vermeiden. Der genaue Zaunverlauf ist durch die ÖBB situativ zu beurteilen. Verlorengehende Lebensstätten werden im Maßnahmenkomplex (V_{AFB4}) und konkret in der CEF-Maßnahme CE_{AFB1} „Herstellung von Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen“ innerhalb der Fläche F 1 wiederhergestellt und somit in die artenschutzfachliche Gestaltung des Gebietes integriert. Eine Lebensstättenbeschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Säugetiere

1.13 Gilde der Fledermäuse

Formblatt Artenschutz – Gilde der Fledermäuse			
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) oder Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Vorhabenträger Stadt Markkleeberg	Betroffene Artengruppe Gilde der Fledermäuse	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand, Erhaltungszustand SN
Breitflügelfledermaus	2, 6, §§	RL D 3, RL SN 3	unzureichend
Braunes Langohr	2, 6, §§	RL D 3, RL SN V	günstig
Kleine Bartfledermaus	2, 6, §§	RL D *, RL SN 2	unzureichend
Wasserfledermaus	2, 6, §§	RL D -, RL SN -	günstig
Sowie subsumiert weitere			
Schutzstatus			
streng geschützt §§		besonders geschützt §	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. IV FFH-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Breitflügelfledermaus: strukturreiche Siedlungen mit einem ausreichenden Angebot an Gebäudequartieren, Jagd oft an gehölzreichen Ortsrändern, entlang von Waldrändern und -schneisen sowie über kleinteiligen Grünlandflächen, Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden, oft in Spalten von Dachstühlen, aber auch hinter Außenjalousien sowie in Dehnungsfugen von Plattenbauten, vereinzelte Winterfunde in Kellern, Stollen, Tunneln, Brücken, Dachböden und Felsspalten, vermutlich überwintert ein großer Teil der Tiere oberirdisch in Gebäuden; die Jagdgebiete liegen während der Wochenstubenzeit weniger als 1 km bis 4,5 km vom Tagesquartier entfernt Braunes Langohr: Als Waldbewohnerin kommt die Art in lockeren Laub-, Misch-, Nadel- und Auwäldern oder Parkanlagen vor, wo sie oft im dichten Unterwuchs und z.T. im Rüttelflug jagt oder die Beute von Blättern absammelt. Deutliche Bindung an Wälder mit mehrstufiger Schichtung. Jagdgebiete sind Wälder, Obstwiesen, Gebüsche/Hecken und insektenreiche Wiesen, die entlang von linearen Leitstrukturen aufgesucht werden. Jagdreviere sind meist nur 1-40 ha groß und liegen während der Wochenstubenzeit bis zu 1,5 km um die Quartiere. Die Art ist sehr ortsgebunden. Es werden kaum Wanderungen über 30 km beobachtet. Kleine Bartfledermaus: Als Siedlungsfledermaus v.a. in der halboffenen Kulturlandschaft zu finden. Aber auch Koloniefunde in Wäldern oder Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Jagdgebiete liegen meist an Gewässern, in Feuchtgebieten, Wäldern oder gehölzreichen Ortslagen (Streuobstwiesen, Hausgärten, Parks). Jagdreviere sind meist ca. 20 ha groß und liegen < 3 km um die Quartiere. Häufiger Wechsel der Jagdreviere. Flug kaum strukturgebunden, kurvig und wendig. Die Art ist kurzstreckenziehend. Es werden Wanderungen bis meist 50 km, selten über 100 km beobachtet. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Spalten in und an Gebäuden. Wasserfledermaus: Wassergebundene Art, die bevorzugt gewässernahe Wälder besiedelt. Jagt v.a. über Wasserflächen von Still- und Fließgewässern und erbeutet dort über/an der Wasseroberfläche Zweiflügler. Jagdreviere liegen meist quartiernah bzw. bis 10 km entfernt. Orientiert sich dabei an Landschaftsstrukturen und nutzt feste Flugrouten. Saisonale Wanderungen von über 100 km. Als Sommerquartiere (und Wochenstuben) dienen Baumhöhlen/-spalten, seltener Brücken und Gebäude. Als Winterquartiere werden ehem. Bergwerke/Stollen, Keller und Bunker mit sehr hoher Luftfeuchte genutzt. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Gefährdungen durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodungen) und Verlust von Nahrungsflächen.			
Verbreitung			

Formblatt Artenschutz – Gilde der Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) oder Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Verbreitung in Deutschland: I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.	Verbreitung in Sachsen: 158 bekannte Wochenstubenkolonien, die meist aus 30 – 50 Weibchen bestehen.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich	
Im gesamten VG ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Insbesondere über Gewässern jagende Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus oder Wasserfledermaus) finden im VG günstige Bedingungen. Ebenso können die Tiere im Siedlungsbereich und innerhalb der Waldflächen jagen. Geeignete Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Arten befinden sich entlang der Hafenhäuser sowie der angrenzenden Wohnsiedlung. Baumquartiere sind in den älteren Solitärgehölzen (Stiel-Eiche) sowie in den gehölzbestandenen Randstrukturen (Berg-Ahorn, Birken, Vogel-Kirsche) zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB2.1}	Ökologische Gehölzuntersuchung ggf. Fällbegleitung	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein
Im gesamten VG ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Insbesondere über Gewässern jagende Fledermäuse finden im VG günstige Bedingungen. Ebenso können die Tiere im Siedlungsbereich und innerhalb der Waldflächen jagen. Geeignete Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Arten befinden sich entlang der Hafenhäuser sowie der angrenzenden Wohnsiedlung. Baumquartiere sind in den älteren Solitärgehölzen (Stiel-Eiche) sowie in den gehölzbestandenen Randstrukturen zu erwarten. Da im Zuge des B-Plans keine Eingriffe an bestehenden Gebäuden geplant sind, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermausarten nicht ausgelöst. Mit Rodung der Gehölze im Vorfeld besteht die Gefahr anwesende, ruhende Tiere zu töten/verletzen. Eine Tötung/Verletzung bei den Fällungen im Winter (Nutzung der Höhle als Winterruhestätte) wird durch eine ökologische Gehölzkartierung und ggf. Fällbegleitung (V_{AFB2.1}) vermieden. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB2}) betreut, die operativ weitere Maßnahmen zu Schutz/Vermeidung einleitet. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt somit auch für gehölzbewohnende Fledermausarten nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Fledermäuse gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störreizen in für den Menschen wahrnehmbaren Frequenzen. Störreize in für Fledermäuse wahrnehmbaren und zur Orientierung notwendigen Ultraschallfrequenzen (15 bis 150 kHz) können sich möglicherweise negativ auswirken. Da die Bautätigkeiten tagsüber erfolgen, sind bei den vorrangig nachtaktiven Fledermäusen keine erheblichen Störungen der Orientierung durch indirekte akustische sowie optische Störreize zu erwarten. In unmittelbar angrenzenden		

Formblatt Artenschutz – Gilde der Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) oder Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Baumquartieren können Bauaktivitäten zu einem temporär begrenzten, leicht erhöhten Störungsaufkommen durch Lärm führen. Langfristig und anlagebedingt ist jedoch nicht mit höheren Störungen zu rechnen. Eine erhebliche Störung, die also zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führt, tritt durch das Vorhaben nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
V_{AFB2.1}	Ökologische Gehölzuntersuchung und ggf. Fällbegleitung	
V_{AFB4}	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes	
CE_{AFB2}	Ersatz von verlorengehenden geschützten Lebensstätten	
Profitierend:		
Z_{AFB1}	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Da im Zuge des B-Plans keine Eingriffe an bestehenden Gebäuden geplant sind, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermausarten nicht ausgelöst. Im Zuge der Baufeldvorbereitung, vor allem für die vergrößerte Parkplatzfläche, wird die Vegetation innerhalb des UG teilflächig entfernt. Betroffen sind hiervon ca. 1,37 ha Jungwald. Trotz des jungen Alters der Gehölze sind von Fledermäusen als Quartier genutzte Nischen und Spaltenstrukturen in den Gehölzen möglich. Demnach erfolgt vor den Gehölzfällungen eine ökologische Gehölzuntersuchung (V_{AFB2.1}) und falls notwendig Ökologische Fällbegleitung im entsprechenden Areal, zur Dokumentation vorhandener Quartierstrukturen und zur Bemessung des Kompensationsumfangs der CEF-Maßnahme CE_{AFB2}. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB2}) betreut, die operativ weitere Maßnahmen zu Schutz/Vermeidung einleitet. Im Rahmen des GOP werden Maßnahmen zur Anlage/Erhalt und Aufwertung von Grünstrukturen F1 bis F13 festgesetzt, die sich im vorliegenden AFB in der Maßnahme V_{AFB4} zusammengefasst wiederfinden. Diese sowie außerhalb des UG gelegene großzügige Waldstrukturen stehen den Vertretern der o.g. Gilde weiterhin zur Verfügung. Mit der Anlage bzw. Erhaltung und Aufwertung verschiedener Grünstrukturen innerhalb des B-Plangebietes (GOP: F1-7, F9 und F10) werden weiterhin potenzielle Quartierstrukturen in Kombination mit CE_{AFB2} und ggf. Z_{AFB1} sowie Jagdhabitate geschaffen. Weiterhin wurde der Waldverlust im Zuge der erforderlichen Waldumwandlung im Verhältnis 1:2 außerhalb des B-Plan-Geländes (Flößberg und Kitzscher) kompensiert. Eine Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG wird mit den o.g. Maßnahmen nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja	☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Anlage 2

Maßnahmenblätter

V_{AFB1} Bauzeitenregelung – Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme-Nr.: V _{AFB1}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 1
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Bauzeitenregelung – Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Gesamtes Plangebiet	
Zielarten	Alle Vogelarten	
Konflikte	Tötung/Verletzung besonders geschützter Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tier- und europäischer Vogelarten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
[je nach Zielart und Verbotstatbestand, vgl. AFB Kap. 4 und Anlage 1]		
☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB2} – V _{AFB4} ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Um Schädigungen von Brutplätzen und Störungen des Brutgeschehens zu vermeiden, sind die Bauarbeiten bzw. Eingriffe in der Vorhabenfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Ende (3. Dekade) September und Anfang März (1. Dekade), durchzuführen. Das umfasst neben dem Zeitpunkt des Baubeginns auch die Freistellung der Eingriffsfläche, sowie die geplanten Fällungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 5 (2) BNatSchG). Entfernte Gehölze und Schnittgut werden direkt im Anschluss an die Fällung/ Rodung beraumt, um eine unerwünschte Brutansiedlung in Haufwerk zu verhindern oder an geeigneter Stelle innerhalb des Plangebietes als Quartierstruktur für Nischenbrüter und Herpetofauna ausgebracht. Keine Bauarbeiten zur Nachtzeit. Unter Berücksichtigung des baubedingten Zeitfensters außerhalb der Brutzeit können Eingriffe vorgezogen werden, sofern sie durch fachkundige Personen (ÖBB) und in Absprache mit der UNB im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange kontrolliert und freigegeben werden.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
<i>Umsetzung der Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit zwischen Ende September (3. Dekade) und Anfang März (1. Dekade), bei der Planung zu beachten, für die gesamte Bauzeit anzuwenden</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme: im gesamten Plangebiet, siehe auch Maßnahmenplan in Anlage 3		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

V_{AFB}2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}2
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 2
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
Maßnahmentyp	Schutz- und Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Plangebiet (analog V _{AFB} 1)	
Zielarten	Alle Arten und Artengruppen	
Konflikte	Tötung/Verletzung besonders geschützter Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
[je nach Zielart und Verbotstatbestand, vgl. AFB Kap. 4 und Anlage 1]		
☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB} 1, V _{AFB} 2.1, V _{AFB} 3, V _{AFB} 4 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und zur Sicherung der grünordnerischen und artenschutzbezogenen Maßnahmen ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden, durch die alle Umweltbelange vorausschauend geprüft werden. Die ÖBB ist von einem fachkundigen Büro mit Ansprechpartner, das der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungs-konformen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖBB die Abstimmung mit Fachkollegen vor Ort und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/ Vermeidung von Eingriffen ein. Die ÖBB ist Teil des Risikomanagements und zielt auf alle Arten(-gruppen), die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind, hierzu zählen folgende Teilaufgaben: • Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme V_{AFB}3 • Kontrolle auf Anwesenheit von Tieren im Baufeld, ggf. Umsetzen in Bereich außerhalb des Baufeldes • Um eine Verletzung oder Tötung von überwinternden Amphibien zu verhindern sind vor Baubeginn geeignete Quartierstrukturen wie Laub-, Reisig- und Steinhaufen etc. auf überwinternde Tiere zu untersuchen und eventuell aufgefundene Tiere zu bergen • Baumkontrolle bzw. ggf. Fällbegleitung (V_{AFB}2.1) vor Umsetzung von Gehölzfällungen • Erhalt oder bei Verlust Ersatz der zum Nestbau der Schwalben verwendeten Lehmlachen, so sich solche im B-Plangebiet befinden • Sicherstellung einer ungestörten Brut von Bleßralle und Drosselrohrsänger im Schilfbereich am Hafenbecken		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Während der gesamten Bauphase einschließlich Baufeldfreimachungen.		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand		

- ☐ Flächen Dritter
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme: im gesamten Plangebiet, siehe auch Maßnahmenplan in Anlage 3

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

V_{AFB}2.1 Ökologische Gehölzkontrolle und ggf. Fällbegleitung

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}2.1
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 3
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ökologische Gehölzkontrolle und ggf. Fällbegleitung	
Maßnahmentyp	Schutz- und Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Im gesamten Plangebiet (analog V _{AFB} 1)	
Zielarten	Gehölzhöhlen und -nischenbrüter, baumbewohnende Fledermäuse	
Konflikte	Erhebliche Störung streng geschützter Tier- und europäischer Vogelarten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
[je nach Zielart und Verbotstatbestand, vgl. AFB Kap. 4 und Anlage 1] ☐ vermieden ☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB} 1, V _{AFB} 2, V _{AFB} 4 ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Untersuchung der zu fällenden Gehölze auf Höhlungen, Spalten, Nischen, etc., die als Bruthöhlen von Vögeln oder als Quartier von Fledermäusen genutzt werden können. Begleitung der Gehölzfällung potenzieller höhlenhöfiger Bäume durch Spezialisten mit entsprechender fachlicher Erfahrung/ÖBB. Bei Besiedlung des Baumes: Bergen/Umsiedeln bzw. Zwischenhältern von Tieren je nach Art. Ebenso werden situativ Maßnahmen zur weiteren Eingriffsminimierung artabhängig eingeleitet: • O.g. Strukturen sind auf Anwesenheit von Tieren zu prüfen. Falls ein Nachweis erfolgt ist der Baum bis auf die entsprechende Struktur zurückzuschneiden und erst nach Beendigung des Winterschlafs (Fledermäuse: April) mit erneuter und begleitender Kontrolle zu fällen. Dabei sind Möglichkeiten anwendbar um den Baum vor einer erneuten Besiedlung (z.B. durch Vögel) zu bewahren (Kronenreduktion, Kappung). Falls die Anwesenheit nicht ausgeschlossen werden kann darf der Baum vorsichtig mit einem Fällbagger gefällt werden (indem zuerst alle Äste zurückgeschnitten und dann der Baum gefällt und VORSICHTIG auf den Boden gelegt wird. Danach kann der Baum nochmals eingehend kontrolliert werden. Gegebenenfalls gefundene Tiere sind in Absprache mit der zuständigen UNB zu bergen und gegebenenfalls einer Wildtierauffangstation (Borna-Birkenhain) zu übergeben.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Während der gesamten Bauphase einschließlich Baufeldfreimachungen.		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung Flächengröße der Maßnahme: PG + 200 m Puffer		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

V_{AFB}3 Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}3
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 4
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Baufelder	
Maßnahmentyp	Schutz- und Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Saumbereich des nördlich angrenzenden Waldes	
Zielarten	Herpetofauna: Gilde der Amphibien: Teichfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Rotbauchunke; Zauneidechse	
Konflikte	Tötung/Verletzung besonders geschützter Tiere gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tier- und europäischer Vogelarten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	
[je nach Zielart und Verbotstatbestand, vgl. AFB Kap. 4 und Anlage 1]		
☒ vermieden ☐ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzt ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Je nach Bedarf ist zwischen den Saumbereichen, wo es zu einem Nachweis von Zauneidechsen sowie geeignete Versteckstrukturen von Amphibien kam, und angrenzenden Baufeldern ein Herpetoschutzzaun zu stellen, um ein Einwandern und Verletzung von Tieren zu vermeiden. Die genaue Planung über Verlauf und Stelldauer des Zaunes obliegt der zuständigen ÖBB.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

V_{AFB}4 Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebiets

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme- Nr.: V _{AFB} 4
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 5
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebiets	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Gesamtes Plangebiet	
Zielarten	Brutvögel, Gilde der Fledermäuse, subs. Insekten	
Konflikte	Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
☐ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB} 1, V _{AFB} 2, V _{AFB} 2.2, CEF _{AFB} 1, Z _{AFB} 1	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: Z _{AFB} 1	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung Um den Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes (Novellierung des BNatSchG, hier besonders Insektenschutz) gerecht zu werden, sind nachfolgende Hinweise in der Planung zu beachten: Beleuchtung - Einsatz von insektenschonenden Leuchtmittel (Verwendung von warmweißen LEDs (≤ 3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzweiligem Strahlungsanteil), - Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (seitliche Abstrahlung) durch Verwendung von Lampengehäusen mit Richtcharakteristik und direktstrahlende Leuchten in Verbindung mit möglichst niedriger Anbringung (präzise Lichtlenkung), - Unterbindung von Abstrahlung über das Plangebiet hinaus, - Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten, - Verwendung von Gehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden, - Einbau von Dämmerungsschaltern, Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern, - Präsenzabhängige Steuerung, - Leuchten mit einer Schutzart von min. IP54, Gezielte Förderung von Quartierstrukturen (Z_{AFB}1) - Integration von Quartierstrukturen (Nist- und Fledermauskästen, ggf. künstliche Schwalbennester) für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse		
Weiterhin sind die im GOP festgesetzten Maßnahmen F1 bis F13 in der genannten Maßnahme eingeschlossen und wirksam: F 1 1.000 m² entlang des Ostuferrundwegs unmittelbar südöstlich des Hafenareals: Eingrünung des Ostuferrundweges durch lockere Baum- und Strauchpflanzungen; dabei Erhalt der vorhandenen Hecke als Abgrenzung zum Ostuferrundweg und Integration von 2 Zauneidechsen-Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) F 2 500 m² innerhalb der Buswendeschleife am Hafeneingang: Eingrünung der Buswendeschleife durch lockere Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern F 3 1.430 m² in einer Breite von mindestens 7 m zwischen Hafenstraße und Parkplatz-erweiterung: dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/Hecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern F 4 900 m² als Randeingrünung nördlich der Parkstellflächen östlich der Koburger Straße: Erhalt vorhandener gesunder und standortgerechter Bäume und ergänzende dichte Anpflanzung von Gehölzen zur Verdichtung		

• F 5 1.170 m² in einer Breite von ca. 10 m als Randeingrünung zwischen Hafenareal und Ostuferrundweg im Norden des Plangebietes: Dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/ Hecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern • F 6 990 m² im Eingangsbereich des Hafengebietes als repräsentatives grünes Eingangs-portal zum Hafenareal: Anlage einer Wiesenfläche oder Rasenfläche mit Baumgruppen standortgerechter Baumarten • F 7 360 m² südlich des bestehenden Saunaareals und als grüner Abschluss des eigentlichen Hafengebietes: dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorrangig aus Strauch- und Baum-Weiden • F 8 120 m² lineare Grünstruktur um drei Seiten des kleinen Sondergebietes „Caravan-Stellflächen“: Anpflanzung einer schmalen Hecke zur Sichteingrünung und Abgrenzung der Caravan-Stellplätze • F 9 mind. 250 m² zwischen den Reisebus-Stellflächen in der Buswendeschleife und dem südlich davon verlaufenden Geh-/Radweg zwischen Hafenareal und Parkplätzen: Anpflanzung einer Baumreihe (mind. 5 großkronige Laubbäume) entlang der Hafenzuwegung, unversiegelte Mindestpflanzfläche 250 m² • F 10 Einzelbaumpflanzungen auf dem „Waldparkplatz“: Anpflanzung von mindestens 10 standortgerechten Laubbäumen innerhalb der VF 5 in hoher Pflanzqualität und mit großer Baumscheibe. • F 11 Vollständige Erhaltung einer schmalen Hecke unmittelbar westlich des Uferrundweges: Sicherung innerhalb F 1 und gesonderte Festsetzung als Erhalt am Ostrand des SO 4 als Abgrenzung zum Ostuferrundweg in einer Flächengröße von 250 m² • F 12 Erhalt von mind. 20 Bäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz: Von den bereits vorhandenen Bäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz wird der Erhalt von mindestens 20 dieser die Stellplätze beschattenden Einzelbäume textlich festgesetzt. Alternativ besteht die Möglichkeit, Ersatzbäume im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anzupflanzen. • F 13 Festsetzung zum Erhalt von konkret. 18 Einzelbäumen innerhalb des Hafenareals bzw. angrenzender Flächen: darunter die herausragende Alteiche im Nordwesten des Plangebietes	
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung	
Während des Bauvorhabens, in die Bauplanung zu integrieren	
Betroffene Grundflächen ☐ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☒ Flächen der öffentlichen Hand <i>ggf.</i> ☐ Flächen Dritter <i>ggf.</i> ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

CEF_{AFB1} Herstellung von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme-Nr.: CEF_{AFB1}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 6
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Herstellung von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	Integriert in Maßnahmenfläche F 1	
Zielarten	Gilde der Amphibien, Zauneidechse	
Konflikte	Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
☐ vermieden ☒ ausgeglichen ☐ ersetzt	☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB1} , V _{AFB2} , V _{AFB2.1} , V _{AFB3} , V _{AFB4} ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung Innerhalb der Maßnahmenfläche F 1 ist ein Grünverbund mit Gehölzen zu schaffen, in dem auch zwei Ersatzhabitate für die Zauneidechse (subsumiert profitierend Amphibien: Nutzung als Landlebensraum bzw. Winterversteck) eingeordnet werden. Vorhandene heimische, standortgerechte Gehölze sind zu erhalten. Es ist eine ergänzende lockere Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher vorzunehmen. Dazu sind insgesamt über die Fläche verteilt 10 vorwiegend auentypische Bäume der Pflanzenauswahlliste 1 in der Pflanzgröße Hochstamm, Stammumfang mindestens 12 – 14 cm, anzupflanzen. Zusätzlich sind auf ca. 50 % der Fläche Gebüsch anzulegen. Dazu sind auf diesen Flächen Sträucher der Pflanzenauswahlliste 2 in der Mindestpflanzgröße verpflanzter Strauch, 60 - 100 cm hoch, im Pflanzraster 1,5 x 1,5 m anzupflanzen. Die übrigen Flächen sind – bei Bedarf durch Ansaat einer blütenreichen Regio-Saatgutmischung - als die Gehölze umgebende Säume zu gestalten und extensiv zu pflegen. Um die Fläche mit artspezifischen Habitatstrukturen als vorgezogenes Ersatzhabitat für die Zaun-eidechse auszustatten, sind vor Verlust bzw. Umgestaltung von Zauneidechsenhabitaten folgende Strukturen innerhalb der Fläche anzulegen und dauerhaft zu warten: - 2 artspezifische Habitatstrukturen in einer Gesamtflächengröße von jeweils 30 m² mit einer Höhe über Geländeneiveau von mindestens 1 m und einer Tiefe unter Geländeneiveau von ca. 0,8 m mit folgenden Elementen: • Totholzhaufen (vorzugsweise größere Wurzelreste und Baumstubben) • Steinhaufen bzw. Schotter- und Natursteinschüttungen • Sandhügel bzw. randliche Sandkränze Die Maßnahme ist durch eine fachlich geeignete Person und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen und anschließend durch ein Monitoring abzusichern. Zur Information der Öffentlichkeit soll im Bereich dieser Zauneidechsen-Habitatstrukturen nahe des Ostuferrundweges ein Hinweisschild (Tafel) mit Erläuterungen angebracht werden.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Vor der nächsten Vegetationsperiode nach Baubeginn.		

Betroffene Grundflächen:

Integriert in Maßnahmenfläche F 1

- ☐ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
- ☐ Flächen der öffentlichen Hand *ggf.*
- ☐ Flächen Dritter *ggf.*
- ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- ☐ Grunderwerb erforderlich *ggf.*
- ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme: innerhalb der Fläche F 1 (1000 m²) zwei je 30 m² große Strukturen mit Totholz, Steinen und Sand

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

CEF_{AFB2} Ersatz von verlorengehenden geschützten Lebensstätten

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg	Maßnahme-Nr.:	CEF_{AFB2}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“	Blatt Nr.: 7	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ersatz von verlorengehenden geschützten Lebensstätten	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	Die genaue Verortung der Maßnahme ist im Laufe des Bauantragsverfahren zu klären, Suchraum umliegende Wald- und Gehölzflächen und ggf. Einzelbäume	
Zielarten	Gehölzhöhlen-/ Nischenbrüter, Gilde der Fledermäuse	
Konflikte	Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
☐ vermieden ☒ ausgeglichen ☐ ersetzt	☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB1} , V _{AFB2} , V _{AFB2.1} , V _{AFB3} , V _{AFB4} ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: ☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ vermindert ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung Wird im Zuge des Vorhabens durch die ÖBB (V _{AFB2}) bzw. der Gehölzkontrolle (V _{AFB2.1}) eine Beeinträchtigung geschützter Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG festgestellt, sind diese in Absprache mit der zuständigen UNB durch künstliche Nisthöhlen bzw. Fledermauskästen aus Holzbeton zu ersetzen und witterungsgeschützt anzubringen. Artbezogene Ansprüche einschl. Effektdistanzen sind zu berücksichtigen. Nistkästen und Fledermauskästen sind entweder innerhalb des Plangebietes an bestehenden Gehölzen oder in der näheren Umgebung des Plangebietes auszubringen.		
Zeitraum der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
Vor der nächsten Vegetationsperiode nach Baubeginn.		
Betroffene Grundflächen: Die genaue Verortung der Maßnahme im Laufe des Bauantragsverfahren zu klären. ☐ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand <i>ggf.</i> ☐ Flächen Dritter <i>ggf.</i> ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich <i>ggf.</i> ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

Z_{AFB}1 Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Markkleeberg		Maßnahme-Nr.: Z_{AFB}1
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „An der Hafenstraße“		Blatt Nr.: 8
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten	
Maßnahmentyp	Empfohlene fakultative Maßnahme	
Lage der Maßnahme	B-Plan-Fläche	
Zielarten	Nischenbrüter, gebäudebewohnende Brutvögel, Fledermäuse	
Konflikte	Zerstörung/ Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	
[fakultative Maßnahme]		
☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: V _{AFB} 1, V _{AFB} 2	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung Für eine artenschutzorientierte Gestaltung des Gebiets wird die Integration von ca. 3 Nistkästen bzw. künstliche Schwalbennester und 2 Fledermauskästen pro Gebäude für Nischen- und Gebäudebrüter an den Außenfassaden der geplanten Gebäude empfohlen.		
<u>Gebäudebewohnende Fledermausarten:</u> • z.B. Breitflügel-, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus, • mehrere Flachkästen in unterschiedlicher Anbringung (besonnte und beschattete Bereiche für unterschiedliche Mikrohabitate), • Material: witterungsbeständiger Holzbeton, • Anbringung: > 5 m Höhe, freie An- und Abflugmöglichkeit, nicht unmittelbar vor Beleuchtung;		
<u>Gebäudebewohnende Brutvögel einschl. Nischenbrüter:</u> • z.B. Bachstelze, Rotkehlchen, Mehl- und Rauchschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise, Star, Mauersegler; • artspezifische Niststätten aus witterungsbeständigem Holzbeton, • Anbringung: > 3 m Höhe, freie An- und Abflugmöglichkeit, Ausrichtung Osten-Süden, • regelmäßige Reinigung und Kontrolle auf Funktionstüchtigkeit;		
Wirksamkeit der Maßnahme beginnt mit dem 1. Jahr/ bei Fledermäusen ab dem 3.-5. Jahr..		
Zeitraum der Durchführung ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung		
<i>Bereits bei weiterer Planung zu beachten.</i>		
Betroffene Grundflächen ☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers ☐ Flächen der öffentlichen Hand <i>ggf.</i> ☐ Flächen Dritter <i>ggf.</i> ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich <i>ggf.</i> ☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		

Die genaue Anzahl und Verortung der Maßnahme ist, auch in Abhängigkeit der Bauweise der Gebäude, mit der ÖBB im Vorfeld abzustimmen.

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger



- Umgriff Geltungsbereich
- V AFB 1 - Bauzeitenregelung
- V AFB 2 - ÖBB
- V AFB 4 - Artenschutzorientierte Gestaltung des Gewerbegebiets
- V AFB 4 Maßnahmen des GOP
 - F 1 lockere Baum- und Strauchpflanzungen + Erhalt vorhandener Hecke
 - F 2 Eingrünung der Buswendeschleife durch lockere Baum-/Strauchanpflanzung
 - F 3 dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/Hecke
 - F 4 Erhalt vorhandener Bäume und ergänzende Verdichtung
 - F 5 dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/ Hecke
 - F 6 Wiesen- oder Rasenfläche mit Baumgruppen
 - F 7 dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens
 - F 9 Anpflanzung mind. 5 großkronige Laubbäume
 - V AFB 2.1 Gehölzuntersuchung ggf. Fällbegleitung
 - V AFB 3 Herpetoschutzzaun
 - CEF 1 Zauneidechsenstruktur
 - Fundpunkte Zauneidechsen 2021

V AFB 1	Bauzeitenregelung – Beginn/ Umsetzung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit
	Alle Vogelarten
V AFB 2	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
	Alle Arten und Artengruppen
V AFB 4	Artenschutzorientierte Gestaltung des Gebietes
	Brutvögel, Gilde der Amphibien, Zauneidechse, Gilde der Fledermäuse, subs. Insekten
CEF AFB 2	Ersatz von verlorengehenden geschützten Lebensstätten
	Gehölzhöhlen-/ Nischenbrüter, Gilde der Fledermäuse
Z AFB 1	Artenschutzfachliche Aufwertung des Gebietes für gebäude-bewohnende Arten
	Nischenbrüter, gebäudebewohnende Brutvögel, Fledermäuse

V AFB 3	Verhindern des Einwanderns von Herpetofauna/ der Zauneidechsen in aktive Herpetofauna: Gilde der Amphibien, Zauneidechse
---------	--

CEF AFB 1	Herstellung von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten im Nahbereich der relevanten Fundstellen
	Zauneidechse, Gilde der Amphibien

V AFB 2.1	Ökologische Gehölzkontrolle und ggf. Fällbegleitung
	Gehölzhöhlen und -nischenbrüter, baumbewohnende Fledermäuse

Maßnahmen-Nummer	Maßnahmentitel (Anzahl/ Größe der Maßnahme)		
Zielarten			

PROJEKT:

Bebauungsplan "An der Hafenstraße"
Stadt Markkleeberg

KARTENINHALT:

Anhang 3: Maßnahmenplan

AUFTRAGGEBER:

Große Kreisstadt Markkleeberg



BEARBEITUNG:

bioplan - Gutachterbüro für Stadt- und
Landschaftsökologie
Dr. Petra Strzelczyk
Schreiberstraße 14
D-04109 Leipzig

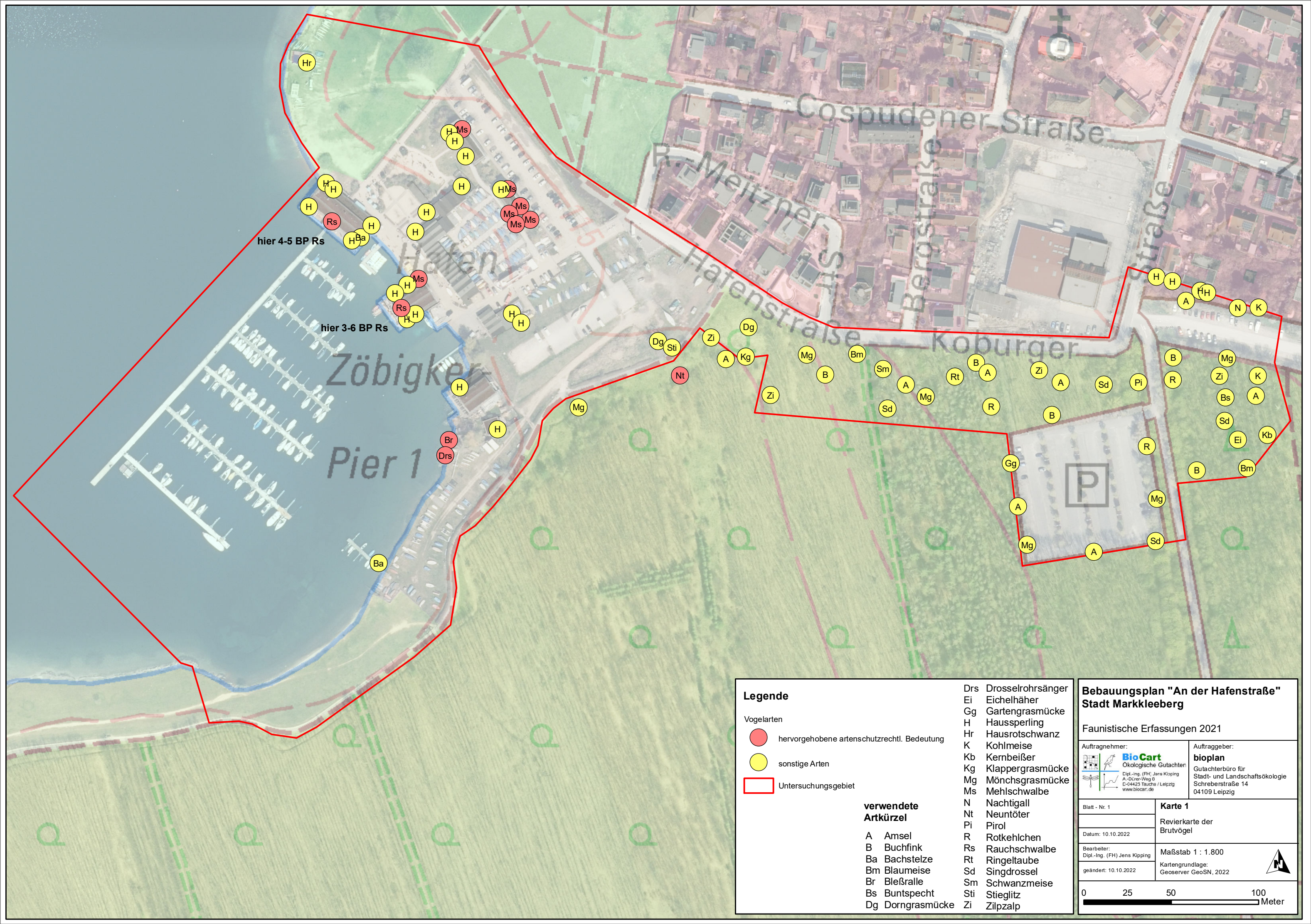


Tel.: (03 41) 4 41 20 22
Fax: (03 41) 1 24 87 28

DATUM:	BEARBEITERIN:	ZEICHNER:	MAßSTAB:
17.03.2025	Ann-Juliane Breitenbach	Ann-Juliane Breitenbach	1 : 8000

DATENGRUNDLAGEN:

DOP: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
(GeoSN) - Zugriff: 03/2025



Legende

Vogelarten

hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung
 sonstige Arten
 Untersuchungsgebiet

**verwendete
Artkürzel**

A

 Amsel

B

 Buchfink

Ba

 Bachstelze

Bm

 Blaumeise

Br

 Bleßralle

Bs

 Buntspecht

Dg

 Dorngrasmücke

Drs

 Drosselrohrsänger

Ei

 Eichelhäher

Gg

 Gartengrasmücke

H

 Haussperling

Hr

 Hausrotschwanz

K

 Kohlmeise

Kb

 Kernbeißer

Kg

 Klappergrasmücke

Mg

 Mönchgrasmücke

Ms

 Mehlschwalbe

N

 Nachtigall

Nt

 Neuntöter

Pi

 Pirol

R

 Rotkehlchen

Rs

 Rauchschwalbe

Rt

 Ringeltaube

Sd

 Singdrossel

Sm

 Schwanzmeise

Sti

 Stieglitz

Zi

 Zilpzalp

Bebauungsplan "An der Hafenstraße"
Stadt Markkleeberg

Faunistische Erfassungen 2021

Auftragnehmer:

Ökologische Gutachten
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping
A.-Dürer-Weg 8
C-04425 Taucha / Leipzig
www.biocar.de

Auftraggeber:
bioplan
Gutachterbüro für
Stadt- und Landschaftsökologie
Schreiberstraße 14
04109 Leipzig

Blatt - Nr. 1

Datum: 10.10.2022

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

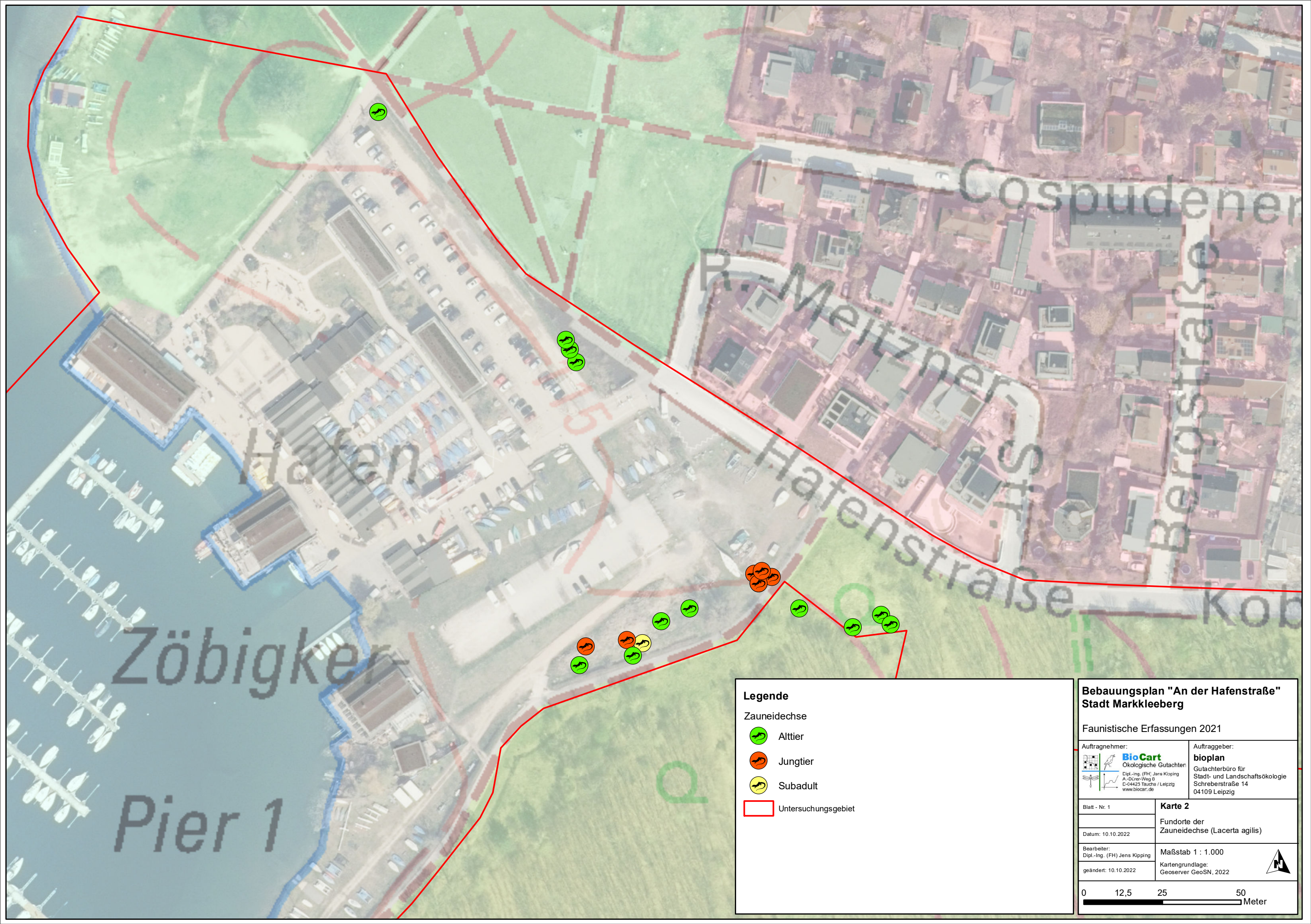
geändert: 10.10.2022

Karte 1
Revierkarte der
Brutvögel

Maßstab 1 : 1.800
Kartengrundlage:
Geoserver GeoSN, 2022

02550100

Meter



Legende

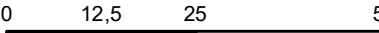
Zauneidechse

-  Altter
-  Jungtier
-  Subadult
-  Untersuchungsgebiet

Bebauungsplan "An der Hafenstraße"
Stadt Markkleeberg

Faunistische Erfassungen 2021

Auftragnehmer:  BioCart Ökologische Gutachten Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping A.-Dürer-Weg 8 C-04425 Taucha / Leipzig www.biocar.de	Auftraggeber: bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Schreiberstraße 14 04109 Leipzig
Blatt - Nr. 1	Karte 2
Datum: 10.10.2022	Fundorte der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping	Maßstab 1 : 1.000
geändert: 10.10.2022	Kartengrundlage: Geoserver GeoSN, 2022

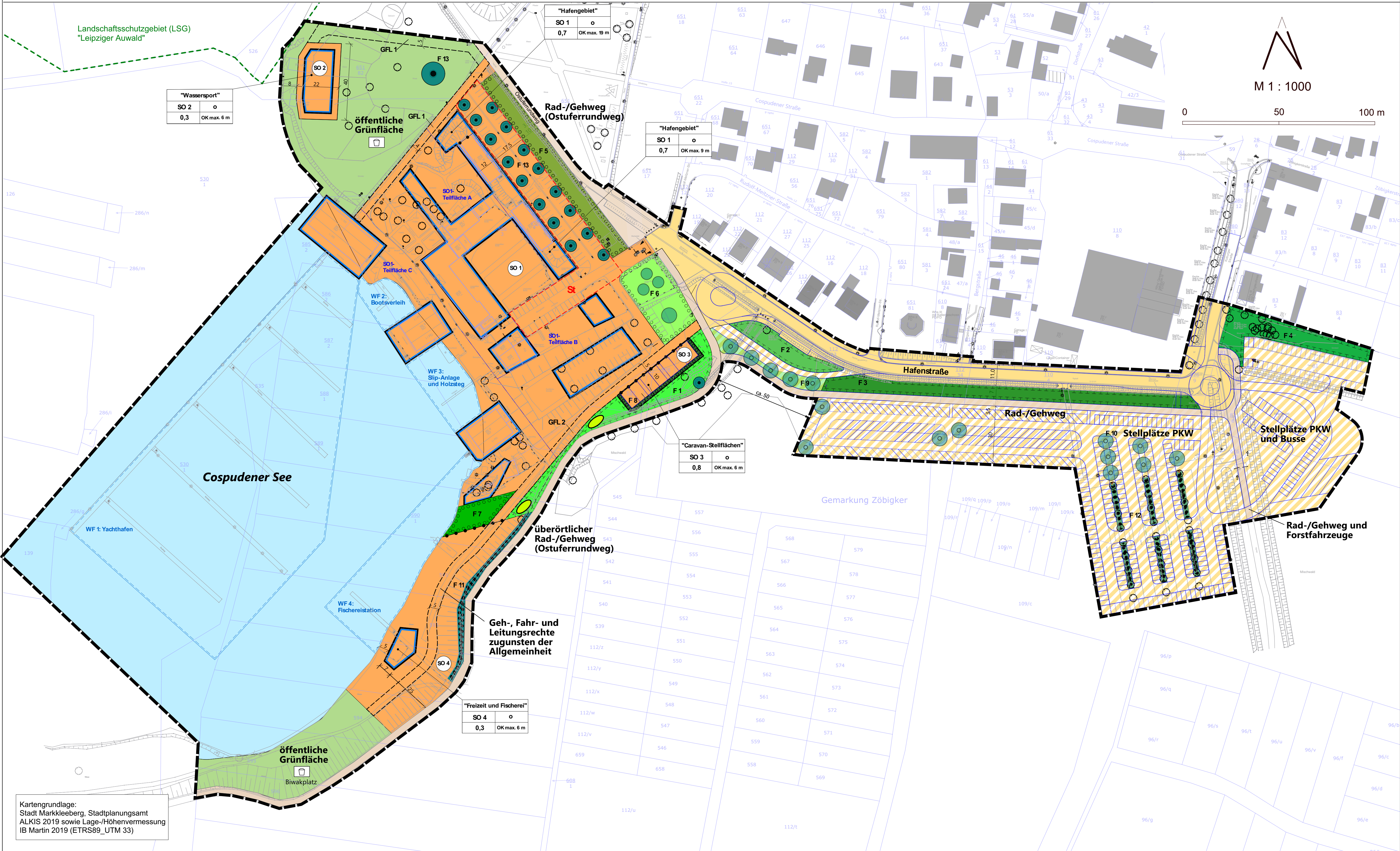


0 12,5 25 50
Meter



Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "An der Hafenstraße" in Markkleeberg

Entwurf Stand 10.02.2025



Legende

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- F 1: lockere Baum- und Strauchanpflanzung mit Integration von zwei Zauneidechsenhabitatstrukturen
- F 2: lockere Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- F 3: dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/Hecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- F 4: Erhalt vorhandener gesunder und standortgerechter Bäume und ergänzende dichte Anpflanzung von Gehölzen zur Verdichtung
- CEF-Maßnahme: zwei Ersatzhabitate für die Zauneidechse (in Fläche F 1)

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- F 5: Dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens/ Hecke mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- F 6: Anlage einer Wiesenfläche oder Rasenfläche mit Baumgruppen standortgerechter Baumarten
- F 7: dichte Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorrangig aus Strauch- und Baum-Weiden
- F 8: Anpflanzung einer schmalen Hecke
- F 9: Anpflanzung einer Baumreihe (mind. 5 großkronige Laubbäume) entlang der Hafenzuwegung
- F 10: Einzelbaumpflanzungen auf dem Waldparkplatz (symbolische Darstellung; Mindestanzahl: 10 Stück)

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- F 11: Erhalt der vorhandenen schmalen Hecke
- F 12: Erhalt von mindestens 20 Stellplatzbäumen auf dem bestehenden Waldparkplatz inkl. Vegetationsstreifen, alternativ Ersatzpflanzungen
- F 13: Erhalt von mindestens 18 Einzelbäumen innerhalb des Hafensareals bzw. angrenzender Flächen

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Spielanlage, Biwakplatz

Art der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

- Sonstige Sondergebietsflächen (SO)
- davon überbaubare Flächen (Baugrenze)

Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Rad-/Gehweg (öffentlich)
- sonstige öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wasserfläche

- hier: Cospudener See

Sonstige Darstellungen (Auszug)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Stellplätze für PKW
- GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Bezeichnung Baugebiet	
Baugebiet mit Nr.	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Gebäudehöhe



Große Kreisstadt Markkleeberg

Bebauungsplan
"An der Hafenstraße" in Markkleeberg
Entwurf

Grünordnungsplan

Planverfasser:



Dietzmannstraße 5
D-04207 Leipzig
T +49 341 41541-0
F +49 341 41541-11
E office@icl-ing.com

10.02.2025

bearbeitet: Dipl.-Geogr. L. Adrian

Kartengrundlage:
Stadt Markkleeberg, Stadtplanungsamt
ALKIS 2019 sowie Lage-/Höhenvermessung
IB Martin 2019 (ETRS89_UTM 33)